

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

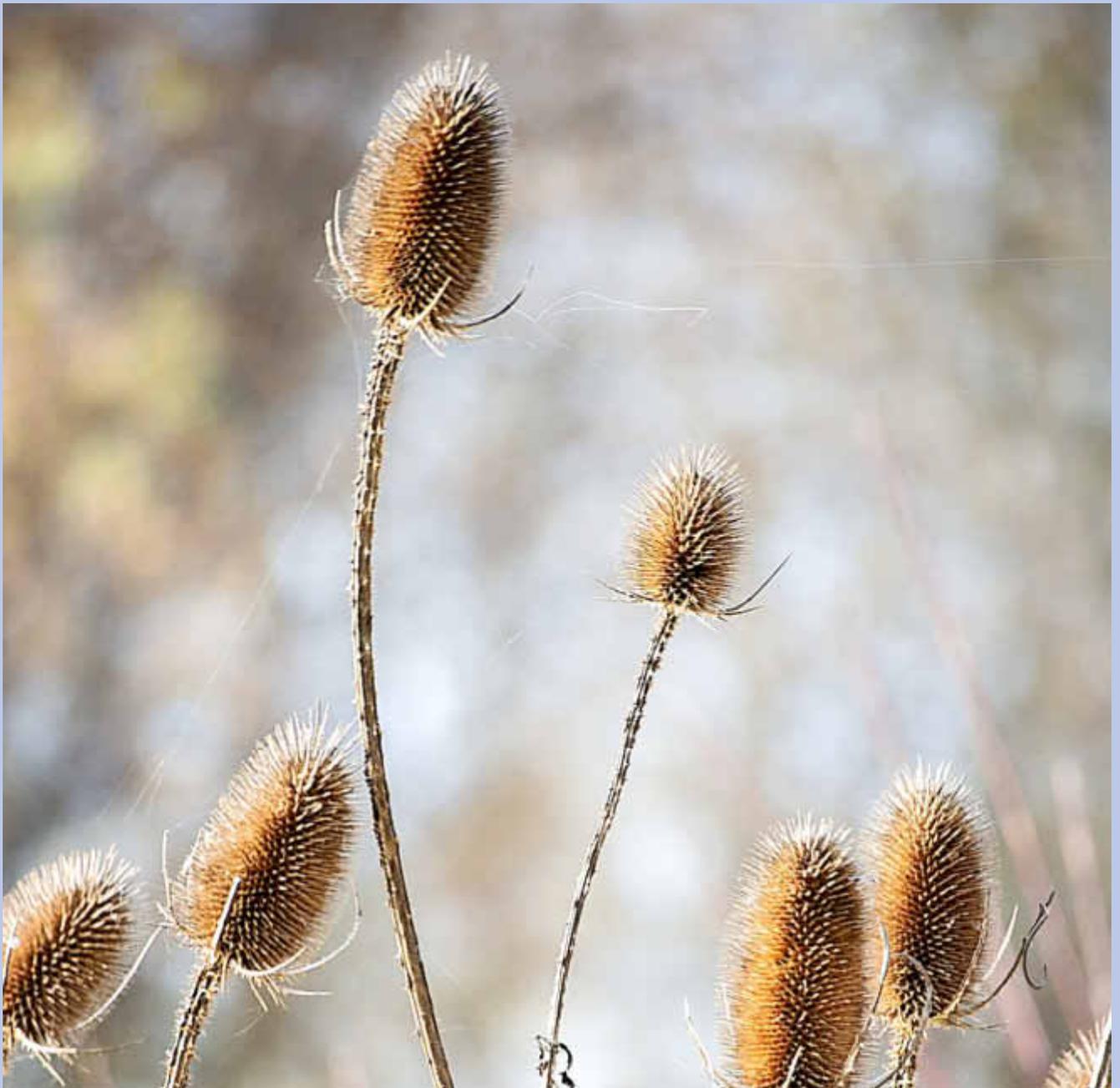
mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 15

Mittwoch, den 13. Februar 2019

Nummer 02



„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes	2
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	5
6. Sitzungstermine	5
7. Geänderte Öffnungszeiten des Bürgerbüros Ziethen	5
8. Bekanntmachung der Wahlleitung: Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Züssow	6
9. Wahlbekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretungen und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister am 26. Mai 2019	6
10. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände	8
11. Fundsachen	9
12. Stellenausschreibung der Gemeinde Groß Polzin	9

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2019	10
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 10.01.2019	11
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 21.01.2019	13
4. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Groß Kiesow	14
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 17.12.2018	15
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2019	16
7. Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ der Stadt Gützkow	18
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 18.01.2019	19
9. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Karlsburg	19
10. Haushaltssatzung der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2019	20
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 10.12.2018	21
12. Beschluss der Gemeindevertretung Lühhmannsdorf vom 20.12.2018	24

13. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühhmannsdorf vom 17.01.2019	24
14. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Lühhmannsdorf	24
15. Haushaltssatzung der Gemeinde Lühhmannsdorf für das Haushaltsjahr 2019	25
16. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 14.12.2018	26
17. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 17.01.2019	27
18. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 24.01.2019	29
19. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Züssow	30

Wir gratulieren

	31
Schulen und Kita	
1. Kita Peeneflöhe - Kinderkleiderbasar	32
2. Kita Tausendfüßler - Krabbelgruppe	32

Kultur und Sport

1. Veranstaltungen der Volkssolidarität Karlsburg	32
2. Verkehrssicherheit - Seminar 50 plus in Ranzin	32

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	32
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	34
3. Der Kirchenbote	36

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Stellenausschreibung Gewässerarbeiter WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“	38
2. Gewässerschau 2019 des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“	38
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“	39
4. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Greifswald: Terminbestimmung Lühhmannsdorf	40
5. EUTB Bürgerhafen - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung	40
6. Amtsgericht Greifswald – Kurzexpose	41
7. Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“	41
8. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Gützkow/Bandelin	41
9. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rubkow	41

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Bürgerbüro Ziethen

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	- geschlossen -
Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich	
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat ab 18:00 Uhr oder telefonisch Mo. - Fr., 18:00 - 20:00 Uhr: Tel. 0172 4831916,	ab 18:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag 8:00 - 18:00 Uhr		
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0176 40240402	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Rolf Warkus	Dienstag, Tel. 038355 61388	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Lühmannsdorf	Esther Hall	1. und 3. Dienstag, Tel. 038355 12918	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Manfred Höcker	Montag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	1. und 3. Dienstag im Monat, Tel. 039724 23789	15:00 - 16:30 Uhr	Melkerschule in Schlatkow
Wrangelsburg	Andreas Juds	2. und 4. Freitag im Monat, Tel. 0176 24743999	16:15 - 17:00 Uhr	Beratungsraum in Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159)	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz (1. Stellv. Bürger- meister)	1. und 3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Silvio Grabowski	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Rolf Warkus	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	Gemeinde (Name der Gemeinde)
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Esther Hall	bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Manfred Höcker	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Dr. Klaus Brandt	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Andreas Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoldt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Jörg Buchholz (1. Stellv. Bürgermeister)	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)/Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin/ Leitung des Fachbereiches	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB; Gremien	Isabell Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Jana Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Regina Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	---------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
		038355 643-337	
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Antonia Legat	038355 643-318	a.legat@amt-zuessow.de
	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Nadine Schulz	038355 643-216	n.schulz@amt-zuessow.de
	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Hannes Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Tiefbau	Britta Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Leon Inderfurth	038355 643-227	l.inderfurth@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Elisa Lesiecki	038355 643-222	e.lesiecki@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow	Steffi Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen/Wohngeld			
Bürgerbüro Gützkow	Stefanie Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Wohngeld			
Bürgerbüro Ziethen	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen			

Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Wild- und Jagdschaden/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme	Heike Maier	038355 643-326	h.maier@amt-zuessow.de
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege/Kultur			
Standesamt/Übernahme	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege			
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag: 07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr

Dienstag: 10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag: 07:30 Uhr - 10:15 Uhr

Freitag: 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in
Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Öffnungszeiten:

Dienstag 19.02.2019 15:15 - 17:00 Uhr

Dienstag 19.03.2019 15:15 - 17:00 Uhr

Dienstag 16.04.2019 15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstermine

Öffnungszeiten der Bibliothek: 3. Sonnabend im Monat

Termine:

Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1
(Brüderhaus),
17495 Züssow
Tel. 038355 160166
E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsfrau: Dr. Ursula von der Gönne-Stübing
Tel. 038355 6238

Stellvertretende

Schiedsfrau: Diane Steiner-Springborn

Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat

Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr

Ort: Bürgerbüro in Ziethen

Sitzungstermine

21.02.2019 Gemeindevertretung Wrangelsburg

04.03.2019 Gemeindevertretung Murchin

07.03.2019 Gemeindevertretung Züssow

14.03.2019 Gemeindevertretung Bandelin

Informationen: www.amt-zuessow.de → Gremien → Sitzungskalender

Achtung: geänderte Öffnungszeiten des Bürgerbüros Ziethen

Ab dem 01.02.2019 gelten folgende Öffnungszeiten für das Bürgerbüro Ziethen:

Dienstag 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag - Bürgerbüro geschlossen -

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Wir bitten um Ihr Verständnis.


Jutta Dinse
Amtsvorsteherin

Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes**
erscheint **am Mittwoch, dem 13.03.2019**

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag)
für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 05.03.2019
Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise
(letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung)
ist der 27.02.2019

Amt Züssow
Wahlleitung

Notwendigkeit einer Wahl in besonderem Fall in der Gemeinde Züssow

Wahlbekanntmachung

Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Züssow, Herr Eckhart Stöwhas, ist von seinem Bürgermeisteramt mit Wirkung zum 31.12.2018 zurückgetreten.

Gemäß § 44 Abs. 10 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) findet eine Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters statt.

Nach § 45 Abs. 3 LKWG M-V muss spätestens fünf Monate nach der Feststellung der Notwendigkeit die Wahl stattfinden. Der Tag der Wahl und einer eventuellen Stichwahl wird durch die Gemeindevertretung bestimmt. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Züssow macht die Wahlleitung den Tag der Wahl und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 14 LKWG M-V öffentlich bekannt.



B. Witschel
Wahlleiterin

Züssow, den 02. Januar 2019

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 03.01.2019. Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.02.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2019.

Amt Züssow
Wahlleitung

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretungen und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in den amtsangehörigen Gemeinden am 26. Mai 2019

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVO-BI. M-V 2010 S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2018 (GVOBI. M-V S. 193, 200) fordere ich hiermit die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinden **Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow und die Stadt Gützkow** auf.

Hinweis!!! Für die Gemeinden **Karlsburg und Lühmannsdorf** besteht eine **Besonderheit**. Diese befinden sich derzeit noch in **Verhandlungen über eine Gebietsänderung**. Daher ist eine **Einreichung von**

Wahlvorschlägen für die beiden Gemeinden noch nicht möglich. Unmittelbar nach der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde oder die Ablehnung des Vertrages durch die Gemeindevertretungen, erfolgt die geänderte öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung(-en) und die Wahl(-en) der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

Aktualisierungen und weitere öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindewahlbehörde und Gemeindewahlleitung erfolgen gemäß § 10 der Hauptsatzung des Amtes Züssow i. V. m. § 5 Abs. 1 LKWG M-V in der vorgeschriebenen Form durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/oefentliche-bekanntmachungen/> und <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/wahlen/>

Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Wahlvorschläge sind **spätestens** am 75. Tag vor der Wahl, d.h. bis spätestens zum

12. März 2019, 16:00 Uhr,

schriftlich einzureichen beim

**Amt Züssow
Die Wahlleiterin
Dorfstraße 6
17495 Züssow**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar sind alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Unionsbürger:

- die nach § 4 LKWG M-V in der Gemeinde wahlberechtigt sind
- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach § 6 Abs. 1 LKWG M-V seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Hauptwohnung haben
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind
- die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllen (§ 5 LBG M-V i. V. m. § 5 und 7 BeamStG), (*nur von Bewerbern für die Bürgermeisterwahl*)
- Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben. (*schriftliche Erklärung nur von Bewerbern für die Bürgermeisterwahl*)
- Die Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. (*schriftliche Erklärung nur von Bewerbern für die Bürgermeisterwahl*)

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie die Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber (§§ 6, 15 bis 19, 62 und 66 LKWG M-V V und der §§ 24 bis 26 der LKWO M-V) wird hingewiesen.

1. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden.
2. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung enthalten.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
4. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
5. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
6. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person (Einzelbewerbung) muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
7. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Namen.
8. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
9. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
10. Die mit den Wahlunterlagen einzureichende Bescheinigung der Wählbarkeit darf am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Entsprechendes gilt für das Führungszeugnis.

Hinweis zu § 25 Absatz 1 und 2 Kommunalverfassung (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat)

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung

ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Hinweise für die Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen

Die Anzahl der Gemeindevertreter, der zu wählenden Vertreter für die einzelnen Gemeinden und die Höchstzahl der Bewerber auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Auf die Bestimmungen in § 60 Abs. 2 LKWG i. V. m. § 24 Abs. 4 LKWO wird hingewiesen.

	Wahlbereiche/ Gemeinden	Anzahl der Gemeinde- vertreter	zu wählende Vertreter	Höchstzahl der Bewerber je Wahl- vorschlag
1	Bandelin	9	8	13
2	Gribow	7	6	11
3	Groß Kiesow	11	10	15
4	Groß Polzin	7	6	11
5	Gützkow	15	14	19
6	Klein Bünzow	9	8	13
7	Murchin	9	8	13
8	Rubkow	9	8	13
9	Schmatzin	7	6	11
10	Wrangels- burg	7	6	11
11	Ziethen	7	6	11
12	Züssow	11	10	15

Jede Gemeinde bildet einen Wahlbereich.

Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge nicht miteinander verbinden oder gemeinsam aufstellen. Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets benannt, werden; wenn gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.1.3 der Anlage 4 der LKWO M-V und für Einzelbewerber auf dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 zur LKWO M-V einzureichen.

Die Formblätter enthalten:

- Erklärung zu einer möglichen Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen:

- die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers
- die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Wählbarkeitsbescheinigung - (Antrag bei der zuständigen Meldebehörde)

Hinweise für die Wahl des Bürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Es können auch mehrere Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. Handelt es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag, dann müssen die Bewerberin oder Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Wahlvorschläge sind für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 der LKWO M-V und für Einzelbewerber auf dem Formblatt 5.2 der Anlage 5 zur LKWO M-V einzureichen.

Die Formblätter enthalten:

- Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren und zu Disziplinarmaßnahmen,
- Erklärung, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen,
- Erklärung zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik
- Erklärung zu einer möglichen Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen:
 - die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers
 - die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Wählbarkeitsbescheinigung - (Antrag bei der zuständigen Meldebehörde)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) - *Antrag auf Ausstellung und Übersendung an die Wahlbehörde bitte rechtzeitig bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständig ist, stellen (Empfehlung: spätestens zwei Wochen vor dem 75. Tag vor der Wahl)*

Die Bescheinigungen dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs. 1 LKWO M-V).

Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 oder 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.05.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19.04.2019 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

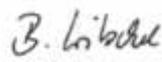
Formblätter (Einreichung von Wahlvorschlägen)

Die Formblätter und wichtige Informationen zu den Kommunalwahlen 2019 in Mecklenburg-Vorpommern stehen den Wahlbewerbern auf der Homepage der Landeswahlleitung (Landesamt für innere Verwaltung, Die Landeswahlleiterin) unter dem folgenden Link zur Verfügung.

<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Kommunalwahlen/Wahlbewerber/>

Die Formblätter werden bei Bedarf von der Wahlbehörde des Amtes Züssow, Bürgerbüro Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung ausgegeben oder versandt. (Zimmer 11, Herr Gumprecht, 038355 643-111 und Zimmer 9, Frau Tramp, 038355 643-120).

Züssow, den 15. Januar 2019


B. Witschel
Wahlleiterin

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/Wahlen am 15.01.2019. Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.02.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2019.

Aufforderung der Gemeindegewahlbehörde an die Parteien und Wählergruppen zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände für die Europa- und Kommunalwahlen am 26.05.2019

Am 26.05.2019 finden die Europawahl und die Kommunalwahl statt.

In den Gemeinden wird für jeden Wahlbezirk für den Wahltag ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher als der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und drei bis sieben weiteren Mitgliedern.

Die Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, Wahlberechtigte für die Besetzung der Wahlvorstände in den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Gützkow, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow zu benennen.

Für den Wahlvorstand dürfen Wahlberechtigte nicht benannt werden, die Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für Wahlvorschläge sowie bereits Mitglied eines Wahlorgans sind.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sind alle Wahlberechtigten verpflichtet. Die Übernahme dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Vorschläge für die Besetzung der Wahlvorstände sind bis zum 01.03.2019 bei der Gemeindevahlbehörde des Amtes Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow einzureichen.

Züssow, den 28.01.2019

B. Witschel
B. Witschel
 Wahlleiterin

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Wahlen am 28.01.2019.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.02.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2019.

Fundsachen

Am 23.12.2018 wurde zwischen Strellin und Klein Kiesow ein **Fahrrad** gefunden. Der Eigentümer kann sein Fahrrad im Fachbereich Bürgerdienste in Ziethen abholen.

Am 21.01.2019 wurde am Züssower Bahnhof eine **Reisetasche** gefunden. Der Eigentümer kann seine Reisetasche im Fachbereich Bürgerdienste in Ziethen abholen.

Ansprechpartner im Amt: Herr Schuricke,
 Tel.: 038355 643-330,
 E-Mail: a.schuricke@amt-zuessow.de



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Polzin schreibt zum 01.04.2019 die Stelle eines/einer

Gemeindearbeiters/in

in Vollzeit mit 40 Stunden/Woche unbefristet aus.

Der/die Stelleninhaber/in ist dem Bürgermeister unterstellt und übt folgende Tätigkeiten aus:

- Ausführung der in der Gemeinde anfallenden Arbeiten
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienstleistungsunternehmen
- Pflege der Gemeindeflächen wie Straßen und Grünanlagen/Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten
- Pflege- und Mäharbeiten von Grünflächen/Pflanzbeeten etc.
- Schneiden, Fällen von Sträuchern und Bäumen
- Unterhaltung der Gemeindeobjekte/Hausmeistertätigkeiten
- Unterhaltung der Gemeindestraßen, -wege und -plätze
- Durchführung des Winterdienstes
- Unterhaltung der Spielplätze
- Friedhofsarbeiten
- Abfälle einsammeln und Abfallbehälter ausleeren

Voraussetzungen sind:

- Berufsausbildung im handwerklichen bzw. gärtnerischen Bereich
- Kenntnisse und Berufserfahrungen im gärtnerischen Bereich und im Landschaftsbau (Gehölzpflege, Pflasterarbeiten, Holzbau u. ä.)
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- Fahrerlaubnis für PKW, Traktor, Kettensägenschein
- Bedienen von technischen Geräten und Maschinen im Kommunalbereich
- Kontaktfreudigkeit und Teamfähigkeit
- Fähigkeit zur Führung von Mitarbeitern und organisatorische Fähigkeiten
- Motivation und Arbeitseinsatz sowie selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft, Dienst auch zu außergewöhnlichen Zeiten (insbesondere zur Nachtzeit und am Wochenende) zu leisten
- Mitgliedschaft in der FFW Groß Polzin wäre wünschenswert

Die Eingruppierung erfolgt nach der Entgeltordnung (VKA) Anlage 1, Teil A, I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale, 2. Entgeltgruppen 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) **bis zum 28. Februar 2019** (Datum des Posteingangs) unter dem Kennwort: Stellenausschreibung Gemeinde Groß Polzin an: Gemeinde Groß Polzin über Amt Züssow, FB Zentrale Verwaltung, Dorfstraße 06, 17495 Züssow bzw. s.gurr@amt-zuessow.de.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Anfallende Kosten für die Bewerbung werden nicht übernommen. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens verbleiben die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen 6 Monate im Fachbereich Zentrale Verwaltung und werden danach vernichtet. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

gez. *Silvio Grabowski*
Bürgermeister

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Stellenausschreibung.

Wir informieren Sie nachfolgend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten im Rahmen der Bewerbung gemäß den einschlägigen Datenschutzvorschriften.

Datenerhebung

Im Zuge Ihrer Bewerbung werden von uns die nachfolgend aufgezählten persönlichen Bewerbungsdaten von Ihnen erhoben und verarbeitet:

- Name, Vorname
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail
- Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate u. ä.)

Zweck der Datenerfassung/Weitergabe

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Besetzung von Stellen innerhalb unserer Verwaltung. Ihre Daten werden grundsätzlich nur an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen, Fachämter der Verwaltung und Gremien weitergeleitet. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe Ihrer Bewerbungsdaten an Dritte erfolgt nicht.

Aufbewahrungsdauer der Bewerbungsdaten

Eine Löschung Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten erfolgt grundsätzlich automatisch drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

Speicherung für zukünftige Stellenausschreibungen

Sollten wir Ihnen keine aktuell zu besetzende Stelle anbieten können, jedoch aufgrund Ihres Profils der Ansicht sein, dass Ihre Bewerbung eventuell für zukünftige Stellenangebote interessant sein könnte, werden wir Ihre persönlichen Bewerbungsdaten zwölf Monate lang speichern, sofern Sie einer solchen Speicherung und Nutzung ausdrücklich zustimmen.

Datensicherheit

Um die im Rahmen Ihrer Bewerbung erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir diverse technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen. Bei Online-Bewerbungen erfolgt die Übertragung verschlüsselt gemäß dem aktuell anerkannten Stand der Technik.

Auskunftsrecht und Widerruf

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben, oder in Fällen von Auskünften, Berichtigung oder Löschung von Daten, sowie Widerruf erteilter Einwilligungen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Amt Züssow

Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.12.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 15.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 4.171.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 4.361.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf - 190.300 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf - 190.300 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf - 190.300 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 4.139.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 4.322.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf - 183.600 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 39.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -39.500 EUR
 - d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf - 300.000 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 413.900 EUR

§ 5

Hebesätze
entfällt

§ 6**Amtsumlage**

1. Die Amtsumlage wird auf 22,952 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird auf 11,226 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 44,338 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.426.462,91 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.306.662,91 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.204.762,91 EUR

Der Jahresabschluss 2017 ist bereits festgestellt und für 2018 wurden die voraussichtlichen Beträge geschätzt.

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs.1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs.2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen

- Einstellung in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
4. Gemäß § 14 Abs.3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.01.2019 erteilt.

Züssow, 04.12.2018



(Handwritten signature)
(Amtsvorsteherin)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.01.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.02.2019 bis 24.02.2019 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 31.01.2019

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.02.2019 im Amtsblatt Nr. 02/2019.

Züssow, den 04.12.2018

(Handwritten signature)
(Unterschrift)
(Amtsvorsteherin)

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.01.2019

Öffentlicher Teil:**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Bandelin 2019**

Die Gemeinde Bandelin beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 935.200 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.021.000 EUR

der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-85.800 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-85.800 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-85.800 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	918.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	849.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	68.900 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.700 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.700 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-30.000 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	30.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.704.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 3.189.780,72 EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 2.298.080,72 EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.023.180,72 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil**Aufhebung des Beschlusses B/GV B/2013/071 - Landpachtvertrag über Ackerflächen in Schmoldow****Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bandelin - unbebautes Grundstück am Lindenweg**

Gemeinde Groß Kiesow

**Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.01.2019****Öffentlicher Teil:****Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Groß Kiesow 2019

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019 mit folgenden Änderungen:

28100.000/56190000	Dorfchronik	von 0 € auf 1.000 €
54101.000/52338000	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	von 35.000 € auf 42.000 €
54101.000/78532000	Planungskosten Straßenbaumaßnahmen	von 0 € auf 20.000 €
	Kreditaufnahme	von 62.300 € auf 82.300 €
	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	von 730.800 € auf 759.500 €

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.636.200 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.936.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-299.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-299.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-299.800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.574.400 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.763.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-189.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	36.500 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	118.800 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-82.300 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-198.800 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 82.300 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 758.600 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	436 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	380 v. H.

§ 6**Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 9,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 3.433.977,13 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 3.283.765,02 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2.979.765,02 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bürgerschaftsübernahme von der Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die anteilige Übernahme einer Bürgerschaft für den aus der Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH ausgetretenen Mitgesellschafter Gemeinde Wusterhusen in Höhe von 69.831,58 €.

Gleichzeitig wird der Beschluss B/GV GK/2018/043 vom 05.11.2018 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.200,00 EUR bei der KSt 54102000/09600000 (Unterhaltung Straßenbeleuchtung)

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.200,00 EUR. Die Deckung der Ausgabe erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

4. Beteiligung zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern:

Die Gemeinde Groß Kiesow verfügt über einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“, der am 10.04.2013 wirksam geworden ist.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Sondergebietes „WEA“ sind in den Entwurf der Zweiten Änderung des RREP aufzunehmen.

Hinweisen möchten wir noch darauf, dass die 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen dienen, eingehalten werden sollten. Die Gemeinde hatte sich bereits im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des RREP im Jahr 2008 klar positioniert, und zwar dass die Abstände zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen aufgrund der Gleichbehandlung 1000 m betragen sollen. Diese Zusage hat die Gemeinde Groß Kiesow nicht nur gegenüber den Bürgern in den Ortsteilen Dambeck und Strellin gemacht, sondern auch gegenüber den Bürgern der Nachbargemeinde Züssow, hier deren betroffenen Ortsteile Radlow und Thurow und der Nachbargemeinde Gribow, die von der Einhaltung des 1000 m Abstandes ebenso betroffen sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Festlegung des Stichwahltages für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt den 16.06.2019 als Termin für eine eventuelle Stichwahl für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumfällungen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Kiesow in ihrer Sitzung am 21.01.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow,

„Untere Peene“ Anklam und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

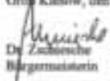
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Groß Kiesow vom 07.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:
Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha Gebäude- und Freifläche	13,44 €
- 1,0 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	13,44 €
- 0,5 ha befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	12,89 €
- 1,0 ha Wasserfläche	11,44 €
- 1,0 ha Sondererhebung Acker- und Grünlandflächen	1,00 €

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Groß Kiesow, den

Dr. Zschiesche
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 25.01.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.02.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2019

Groß Kiesow, den


Dr. Zschiesche
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.12.2018

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Groß Polzin für das Jahr 2019

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt gemäß den §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 535.600 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 674.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -139.200 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -139.200 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
der Saldo der Rücklagen auf -139.200 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 552.200 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 565.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -13.000 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 118.600 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 174.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -55.700 EUR
 - d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf -110.200 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 6.900 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 285.700 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6**Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.066.645,99 EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 969.545,99 EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 830.345,99 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

4. Beteiligung zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde lehnt das ausgewiesene Windeignungsgebiet Lüssow/Schmatzin zum Entwurf 2018 der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern ab.

Die natürliche Eigenart der Landschaft (weites, flaches Land) wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestört, auch dahingehend, dass die Anlagen mit Gefahren- und Hindernissignalen ausgestattet werden müssen. Das Orts- und Landschaftsbild wird damit erheblich beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil**Bauantrag****Grundsatzentscheidung zum Verkauf - Stallgebäude in Groß Polzin****Befristete Einstellung eines Gemeindearbeiters auf geringfügiger Basis****Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2018 - und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 16.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 535.600 EUR
 der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 674.800 EUR
 der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -139.200 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR

c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-139.200 EUR 0 EUR 0 EUR -139.200 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	552.200 EUR 565.200 EUR -13.000 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	118.600 EUR 174.300 EUR -55.700 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-110.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 6.900 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 285.700 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	436 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	380 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.066.645,99 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt 969.545,99 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 830.345,99 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.01.2019 erteilt.

Groß Polzin, den 23.01.19
S. Jahn
Gräbelski
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 47 Abs. 2 KV M-V mit Schreiben vom 18.12.2018 an die Rechtsaussichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Kenntnisnahme übersandt. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 16.01.2019 erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 04.02.2019 bis zum Freitag, den

15.02.2019 im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, FB Finanzen, Dorfstraße 68 A, 17506 Ziethen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Groß Polzin, den 23.01.19

 Grabowski
 Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 25.01.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.02.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2019

Stadt Gützkow

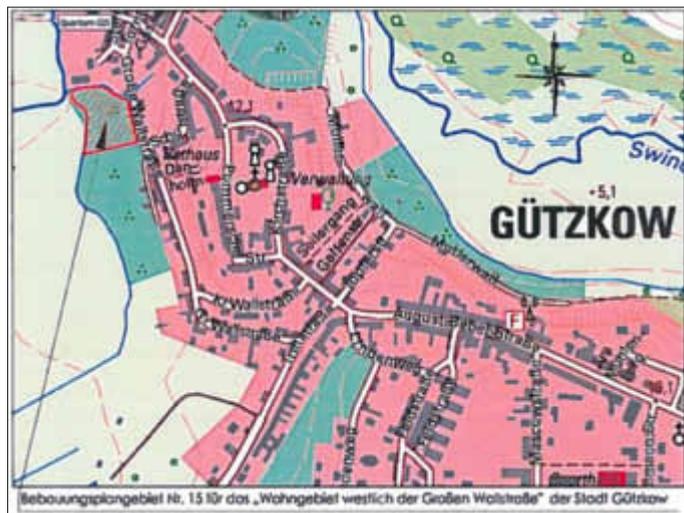
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“

1. Geltungsbereich

Für die in beigefügtem Übersichtsplan gekennzeichnete Fläche hat die Stadtvertretung Gützkow am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ beschlossen:

Gemarkung	Gützkow
Flur	2
Flurstücke	207, 208, 209, 210, 211/1, 211/2, 212, 215 und 216
Fläche:	4.323 m ²

Das Plangebiet wird im Norden durch den Swinow-Graben und Wohnbebauung, im Osten durch die Große Wallstraße, im Süden durch Hausgärten und Wohnbebauung sowie im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.



2. Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Ein in der Stadt Gützkow ansässiger Vorhabenträger beabsichtigt die Grundstücke im Plangebiet als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO zu entwickeln.

Geplant ist die Bildung von 5 Grundstücken mit jeweils rd. 800 m² Grundstücksfläche zur Bebauung mit Einzelhäusern mit maximal einer Wohneinheit je Wohngebäude. Die Kapazität des Plangebietes wird mit maximal 5 Wohneinheiten bestimmt.

Das Plangebiet kann verkehrs- und medienseitig über die Große Wallstraße erschlossen werden.

3. Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 15 wird nach § 13b BauGB - **Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren** - aufgestellt.

Die Voraussetzungen sind gegeben, da es sich um eine innerstädtische Fläche handelt, die sich unmittelbar an das im Zusammenhang bebaute Stadtgebiet anschließt.

Es erfolgt eine Wiedernutzbarmachung von ehemals überwiegend als Hausgärten genutzten Grundstücken. Die Bebauung dient der Verdichtung der innerstädtischen Bebauung.

4. Belange des Natur- und Umweltschutzes

Entsprechend § 13 (3) 1. BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem

Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Mit Anwendung des § 13b BauGB wird auch das Erfordernis des Ausgleiches für Eingriffe in Natur und Landschaft ausgesetzt.

In der Planung ist der gesetzliche Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Danach sind Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m, geschützt.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Er beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

Das Kataster des Landes M-V weist für das Plangebiet keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope auf. Schutzgebietskulissen eines Natura 2000-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft der Swinow-Graben.

In Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Untere Peene ist der für die geplante Bebauung einzuhaltende Freihaltestreifen abzustimmen.

5. Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow sind die betroffenen Grundstücke noch als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgärten ausgewiesen, so dass sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 mit der gesamtgemeindlichen Planung noch nicht in Übereinstimmung befinden.

Da der Bebauungsplan Nr. 15 nach § 13b BauGB aufgestellt werden soll, wird der Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow gemäß § 13a (2) 2. BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

6. Kostenübernahme

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Dies wird in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger festgeschrieben.

7. Betroffenenbeteiligung

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB beteiligt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 (2) 3. BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

8. Bekanntmachung des Beschlusses

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gützkow, den 25.01.2019



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gützkow im „Züssower Amtsblatt“ am 13.02.2019.



Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.01.2019

Öffentlicher Teil:

Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde durch Zusammenschluss der Gemeinden Karlsburg und Lühhannsdorf

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt in ihrer Sitzung am 18.01.2019 den Abschluss des in der Anlage zur Beschlussvorlage enthaltenen Gebietsänderungsvertrages (GÄV) zur Bildung einer neuen Gemeinde durch den Zusammenschluss der Gemeinden Karlsburg und Lühhannsdorf. Der Gebietsänderungsvertrag soll zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019 wirksam werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Festlegung des Stichwahltages für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt den 16.06.2019

als Termin für eine eventuelle Stichwahl für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Förderantrag für die Erneuerung der E-Anlage im Haus der Gemeinde

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt eine ILER-Förderung zu beantragen.

Die Gemeinde verpflichtet sich den Eigenanteil zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Karlsburg** in ihrer Sitzung am **03.12.2018** die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, „Untere Peene“ Anklam und „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Karlsburg vom 26.10.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha Gebäude- und Freifläche	11,42 €
- 1,0 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	9,35 €
- 0,5 ha befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	13,18 €
- 1,0 ha Wasserfläche	7,84 €
- 1,0 ha Sondererhebung Acker- und Grünlandflächen	0,99 €

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Karlsburg, den 08.01.2019

Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Karlsburg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Karlsburg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

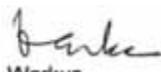
Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 14.01.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.02.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2019

Karlsburg, den 08.01.2019



Warkus
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 - und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.471.300 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.636.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-165.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-165.400 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR

das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-165.400 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.431.800 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.433.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.015.400 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.641.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-626.500 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-240.300 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 433.300 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.021.000 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.

§ 6**Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

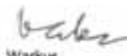
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	6.964.827,82 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	6.780.712,82 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	6.627.712,82 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.01.2019 erteilt.

Karlsburg, den 24.01.2019


Warkus
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 18.01.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Dienstag, 29.01.2019 bis Mittwoch, 06.02.2019 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 25.01.2019

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.02.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2019


Warkus
Bürgermeister

Gemeinde Klein Bünzow**Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.12.2018****Öffentlicher Teil:****4. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern bzgl. des Eignungsgebietes N5/2017 - Rubkow****Eignungsgebiet N5/2017 - Rubkow**

Die Gemeinde darf das Einvernehmen aus bauplanungsrechtlichen Erwägungen verweigern, denn das Einvernehmenerfordernis dient der Sicherung der Planungshoheit der Gemeinde. Hiernach ist die Verweigerung insbesondere dann gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen der Zulässigkeit des beantragten Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch tatsächlich nicht vorliegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Gemeinde insoweit befugt und verpflichtet, anhand sämtlicher erforderlicher Bauunterlagen eine eigene materiell-rechtliche Prüfung der Zulässigkeit des beantragten Bauvorhabens vorzunehmen, BVerwG Urteil vom 16.9.2004 - 4 C 7/03. Im vorliegenden Fall musste das gemeindliche Einvernehmen schon deshalb verweigert werden, weil am Tage des Ablaufes der Stellungnahmefrist das geänderte Regionale Raumentwicklungsprogramm nach Aufhebung des früheren RREP mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2015 (BVerwG 4 CN 7.14) noch nicht wirksam beschlossen worden ist. Damit liegen aktuell keine gültigen Ausweisungen für Windeignungsgebiete vor. Das Verfahren der 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist noch nicht abgeschlossen, sondern hat erst am 20. November 2018 begonnen. Die Gemeinde hat in den bisherigen Beteiligungsrunden begründete Einwendungen gegen den letzten Entwurf des Regionalplanes vorgebracht. An diesen hält sie nach derzeitigem Stand auch weiterhin fest. Von einem verfestigten Planungsstand kann entgegen den Angaben im Genehmigungsantrag gerade mit Blick auf das geplante Windeignungsgebiet Nr. N5/2017 Rubkow nicht die Rede sein.

Die notwendigen Abwägungsvorgänge auf regionalplanerischer Ebene sind noch nicht abgeschlossen. Ihr Ergebnis ist offen.

Wird den Einwendungen der Gemeinde gefolgt, kann der aktuelle Entwurf des Regionalplanes jedenfalls mit Blick auf das WEG Nr. 5/2017 Rubkow nicht wirksam beschlossen werden. Dem beantragten Vorhaben fehlt somit die notwendige planerische Grundlage.

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Zwar dient das Vorhaben der Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nummer 5 Baugesetzbuch und ist deshalb privilegiert im Sinne dieser Vorschrift im Außenbereich zuzulassen. Allerdings stehen öffentliche Belange einer Zulassung entgegen. Das beantragte Vorhaben mit insgesamt fünf Windkraftanlagen mit einer Höhe von jeweils 241 m ist offenkundig raumbedeutsam im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz drei Baugesetzbuch. Zwar steht das Vorhaben nicht von vornherein den Zielen der Raumordnung entgegen. Dennoch stellt es eine Verletzung öffentlicher Belange dar, wenn das Vorhaben nicht sämtlichen Vorgaben des aktuellen Entwurfes des Regionalplanes entspricht.

Durch die Regionalplanung ist den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, die Errichtung von Windenergieanlagen

planerisch weiträumig zu steuern und so die Verschandelung der Landschaft zu vermeiden. Windenergieanlagen sollen nur konzentriert und an hierfür tatsächlich geeigneten Standorten errichtet werden. Die Eignung bestimmt sich unter anderem danach, wo im Vergleich des gesamten Planungsgebietes die Beeinträchtigungen und negativen Auswirkungen für die Umgebung, den Naturschutz und Landschaftspflege, die Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie das Ortsbild und Landschaftsbild am niedrigsten ausfallen. Nach dem aktuellen Entwurf (Stand 20. November 2018) der zweiten Änderung des RREP Vorpommern ist die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen nur innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Außerhalb der Eignungsgebiete sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung stellt innergebietslich ein Ziel der Raumordnung dar und löst damit für das übrige Gebiet die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus, OVG Berlin-Brandenburg Urteil v. 5. Juli 2018 OVG 2 A 2.16 LS.

Das Bauvorhaben wäre nur zulässig im geplanten Windeignungsgebiet Nr. 5 Rubkow, wenn mit dessen endgültiger Festsetzung bereits sicher gerechnet werden kann. Hiervon ist derzeit nicht auszugehen. Denn nach dem derzeitigen Planungsstand ist das WEG Nr. 5 unvereinbar mit gleich mehreren sogenannten weichen Ausschlusskriterien bzw. liegt in einer hiernach anzunehmenden weichen Tabuzone. Es ist für die Gemeinde Klein Bünzow nicht ersichtlich, warum dennoch (ausnahmsweise) mit der Festsetzung als WEG derzeit gerechnet werden sollte.

Mit dem Begriff der „weichen“ Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraums erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich entschlossen, die als „weiche Tabuzonen“ festgelegten Gebiete von Windenergienutzung aufgrund einer eigenen planerisch-abwägenden Entscheidung freizuhalten. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf der verbleibenden Fläche konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2/12).

Zu den weichen Tabuzonen gehört ein Abstand des geplanten Eignungsgebietes von der nächsten Wohnsiedlung gemäß BauNVO von weniger als 1000 m. Ein weiteres weiches Ausschlusskriterium liegt vor, wenn das Windeignungsgebiet eine Größe von weniger als 35 ha hat. Bei der einzelfallbezogenen Abwägung, ob konkurrierende öffentliche Belange gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Eignungsgebiet für Windenergie sprechen, ist außerdem auf das Kriterium der Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen auf Antrag der Gemeinde abzustellen. Schließlich ist ein anerkanntes Restriktionskriterium ein Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.

Das 48 ha große geplante Eignungsgebiet Nr. 5 befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald in den Gemeinden Rubkow und Klein Bünzow, zwischen den Ortschaften Klit-

schendorf, Bömitz, Rubkow, Daugzin und Ramitzow.

Mittig hindurch verläuft die Gemeindestraße nach Bömitz, die von Alleebäumen gesäumt ist. Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP VP als Tourismusentwicklungsraum und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die Fläche wird als Acker und Grünland genutzt. Innerhalb des Grünlandes sind feuchtere Senken vorhanden. Im Westen verläuft eine geschlossene Feldhecke entlang der Gemeindegrenze.

Im weiteren Umfeld finden sich die denkmalgeschützte Backsteinkirche Rubkow, sowie die denkmalgeschützten Gutsanlagen in Bömitz, Krenzow, Rubkow.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten WEG Nr. 5 liegt der Ortsteil Klitschendorf (Gemeinde Klein Bünzow). Die Entfernung, gemessen von den Grundstücksgrenzen des Bebauungszusammenhangs des Ortsteils, zur äußeren Grenze des geplanten Windeignungsgebietes beträgt weniger als 800 m. Die Entfernung zum Rotorkreis der geplanten Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 beträgt deutlich unter 1000 m. Dabei handelt es sich bei Klitschendorf nicht etwa um eine Splittersiedlung, sondern um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Baugesetzbuch. Demgemäß werden Neubauvorhaben im Klitschendorf regelmäßig nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in der Realisierung. Die Einwohnerzahl wächst. Auch Ramitzow ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB. Auch diese Ortslage liegt deutlich weniger als 1000 m vom geplanten WEG Nr. 5 entfernt.

Entsprechendes gilt für die Einzelgehöfte A und B (Bezeichnung nach Grundkarte des Antragstellers). Auch wenn die Entfernung größer als die nach den Kriterien für eine weiche Tabuzone erforderlichen 800 m ist, so wird dennoch die Lebensqualität der dort betroffenen Bewohner im Falle der Ansiedlung der beantragten WEA 2 und WEA 3 genauso beeinträchtigt, wie wenn es sich um Gehöfte innerhalb einer Ortslage nach § 34 BauGB handelte. Bestehende Einzelhäuser/Splittersiedlungen sind ebenso grundsätzlich schützenswert und nehmen am Gebot der nachbarrechtlichen Rücksichtnahme Anteil. Das Interesse der Bewohner der Einzelgehöfte an der Bewahrung ihrer bisherigen Lebensqualität ist daher jedenfalls in die Abwägung der Gemeinde mit einzustellen.

Ausgehend von Klitschendorf und Ramitzow reichen die weichen Tabuzonen damit weit in das geplante Windeignungsgebiet. Nach derzeitigem Planungsstand des RREP sind die beantragten WEA 1 und WEA 2 unvereinbar mit den Planungszielen. Die 1000 m Abstandspuffer werden von dem beantragten Bauvorhaben nicht eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 240 m mit Blick auf Lärm, Schattenwurf und Schall die Lebensqualität der Bürger jedenfalls innerhalb dieses Abstandspuffers beeinträchtigen.

Außerdem wird die natürliche Eigenart der Landschaft durch die Errichtung derartig hoher Windkraftanlagen regelrecht entstellt. Das geplante Bildeignungsgebiet liegt in weitem flachen Land. Das Ortsbild und Landschaftsbild werden nicht nur verunstaltet, sondern ebenfalls regelrecht entstellt. Bauwerke der beantragten Höhe von mehr als 240 m und einer Breite (Rotordurchmesser) von rund 150 m bedrücken und bedrohen in weiter, flacher Landschaft benachbarte Siedlungen noch unvergleichlich stärker als etwa in hügeliger Landschaft.

Bei Einhaltung des Mindestabstands von 1000 m könnten nur maximal drei Windenergieanlagen errichtet werden. Mit Blick

auf das Vorsorgeprinzip nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wurde der Schutzabstand zu den entsprechenden Gebieten gemäß BauNVO bewusst auf 1.000 m festgesetzt. Die besonders sensiblen Nutzungen von Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern, welcher sich die Gemeinde Rubkow anschließt, unter dem Aspekt des Immissionsschutzes (Schall, Lärm, optisch bedrängende Wirkung) einen Schutzabstand von 1.000 m. Die geplanten WEA 1 und 2 müssten hiernach entfallen. Geht man von der von dem Antragsteller eingereichten Grundkarte aus, so halten die geplanten Anlagenstandorte 1 und 2 den Mindestabstand weder zur Ortslage Klitschendorf ein noch zur Ortslage Ramitzow und auch nicht zu den Einzelgehöften A und B. Auch die geplante Anlage WEA 3 unterschreitet den Mindestabstand von 1000 m jedenfalls dann, wenn man von der äußersten Spitze des Rotors ausgeht (Rotorkreis). Die Messergebnisse laut Karte „WEA-ABSTÄNDE ZU IO Schatten“ werden von hier aus übrigens nicht anerkannt. Wird in der Grundkarte gemessen, ergeben sich noch zumindest ca. 5 % geringere Abstände zur jeweiligen Siedlungsgrenze. Unter Beachtung der weichen Tabuzonen hätte der Windpark nur noch eine Größe von weniger als 35 ha. Die Ansiedlung eines solch kleinen Windparks ohne die planerische Aussicht auf eine spätere Erweiterung auf zumindest 48 ha wäre mit dem Ziel der Raumordnung, die Errichtung von Windenergieanlagen im Planungsgebiet an hierfür ausgewählten und besonders geeigneten Standorten zu konzentrieren und zwar so weit, dass ein Windpark mindestens eine Größe von 48 ha haben muss, nicht vereinbar. Es soll durch die Mindestgröße von 48 ha sichergestellt werden, dass im Hinblick auf eine gebotene Schonung des Freiraums und eine optimale Ausnutzung von Flächen des Außenbereichs innerhalb der Planungsregion Windenergieanlagen an bestimmten Standorten in Gruppen konzentriert werden. Zudem dient die Mindestgröße eines Eignungsgebietes dazu, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten. Zuletzt ist auch im Interesse der leichteren Erschließung und wirtschaftlichen Netzanbindung die Konzentration von Anlagen in Windparks vorzuzugswürdig.

Das gesamte WEG Nr. 5 unterfiele damit bei Beachtung der sonstigen Tabukriterien ebenfalls dem weichen Tabukriterium der Mindestgröße von 48 ha. Damit ist letztlich keine der beantragten WEA nach derzeitigem Planungsstand genehmigungsfähig.

Auch bei ergänzender Prüfung, ob in der Abwägung ausnahmsweise dem Interesse des Antragstellers, sein Bauvorhaben in Umsetzung der generellen Privilegierung der Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu realisieren, einzelfallbezogen der Vorrang vor den entgegenstehenden öffentlichen Belangen gegeben werden kann, kommt die Gemeinde zu keinem anderen Ergebnis. Denn gerade bei weiterer näherer Betrachtung erweist sich das Bauvorhaben als schlechthin unvereinbar mit den anerkannten Planungszielen nach dem aktuellen Entwurf des RREP Vorpommern.

Das Vorhaben und mit ihm das WEG Nr. 5 stehen in Widerspruch auch zu gleich mehreren Restriktionskriterien nach RREP.

Sowohl die Ortslage Klitschendorf als auch die Ortslage Ramitzow werden von dem geplanten Windpark zusammen mit den bereits bestehenden Windparks umfasst.

Es handelt sich um folgende Anlagen:

Gebiet 1 Klein Bünzow

- 7 Windkraftanlagen Enercon E 66/15.66
Nabenhöhe ca. 67 m
- 2 Windkraftanlagen Vestas V 80 Nabenhöhe ca. 110 m
- 1 Windkraftanlage Enercon E 66-18.70
Nabenhöhe ca. 114 m
- 6 Windkraftanlagen Enercon E-70 E 4
Nabenhöhe ca. 114 m
- 1 Windkraftanlagen Vestas V 90 Nabenhöhe ca. 105 m

Gebiet 2 Ramitzow

- 3 Windkraftanlagen Enercon E 40
Nabenhöhe ca. 48 - 65 m

geplantes Gebiet 3 Rubkow

- 5 Windkraftanlagen Vestas V 150 Nabenhöhe ca. 166 m

Nach Auffassung der Gemeinde ist damit der geplante Windpark Rubkow als Restriktionsgebiet zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen anzusehen. Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch. Das menschliche Gesichtsfeld umfasst einen Betrachtungswinkel von rund 180°. Insbesondere von den westlichen, nördlichen und östlichen Randbereichen der Ortslage Ramitzow wäre im Falle der Realisierung des beantragten Bauvorhabens ein von Windkraftanlagen unbeeinträchtigter Blick in die Landschaft nicht mehr möglich. Von der Ortslage Klitschendorf aus gilt Entsprechendes für den gesamten südlichen Bereich der Ortslage.

Auch das Restriktionskriterium eines Mindestabstands zwischen den Eignungsgebieten wird nach Auffassung der Gemeinde verletzt. Nach den planerischen Festlegungen im aktuellen Entwurf der 2. Änderung des RREP Vorpommern soll der Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen grundsätzlich 2,5 km betragen.

Durch den Mindestabstand soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen eingehalten wird. Es soll eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Nichts anderes kann daher für den gebotenen Mindestabstand zu bereits bestehenden Windparks gelten. Der Abstand des projektierten Windparks im geplanten WEG Nr. 5 zum bereits bestehenden Windpark Ramitzow beträgt gemessen von den jeweiligen Rotorkreisen tatsächlich weniger als 2,5 km.

Hieran gemessen ist das geplante Bauvorhaben insgesamt nicht genehmigungsfähig. Die Gemeinde muss ihr Einvernehmen mit einem rechtswidrigen Bauvorhaben verweigern. Der Windpark würde nach sämtlichen genannten Kriterien in das Siedlungsgebiet und in die Landschaft hineingezwängt. Sämtliche Mindestabstände werden jedenfalls teilweise unterschritten. Die gebotene Mindestgröße des WEG ist nicht darstellbar.

Auch in der Abwägung kann die Gemeinde nicht erkennen, warum ausnahmsweise von der strikten Einhaltung der Tabukriterien bei dem geplanten Vorhaben abgewichen werden sollte.

Dies gilt erst recht, weil das Bauvorhaben auch sonst in dem erörterten Umfang mit den Zielen des Raumentwicklungsprogramms im Widerspruch steht. Das Ansiedlungsvorhaben

wird von der Gemeinde auch nicht aus sonstigen Gründen begrüßt. Die Bevölkerung ist in seiner breiten Mehrheit dagegen.

Der Vollständigkeit halber macht die Gemeinde ebenfalls als entgegenstehenden öffentlichen Belang den Naturschutz geltend. Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen liegen im Nahrungsgebiet des Roten und Schwarzen Milan. Bisher erscheint in den Genehmigungsunterlagen nicht überzeugend dargelegt, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Bestandspopulationen dieser Vogelarten hinnehmbar wären.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

4. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern bzgl. des Eignungsgebietes Klein Bünzow

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Karl Jürgens

Ausweisung eines Eignungsgebietes:

Die Gemeinde Klein Bünzow hatte sich auf Grundlage ihres Beschlusses Nr. 2005/06/02 vom 06.06.2006, Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“, dazu entschlossen, den durch das Regionale Raumordnungsprogramm vorgesehenen Eignungsraum im Sinne der Landesplanung zu überplanen.

Der vorgenannte Bebauungsplan wurde am 08.10.2007 durch die Gemeindevertretung beschlossen und hat durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Züssow am 12.03.2008 Rechtskraft erlangt.

Damit liegen die Voraussetzungen vor, innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung über die Bauanträge gemäß § 30 BauGB zu entscheiden.

Um den langfristig gesammelten positiven Erfahrungen bei der Nutzung erneuerbarer Energien, speziell der Windenergie, auch weiterhin Raum geben zu können, würde es die Gemeinde Klein Bünzow begrüßen, wenn das mit Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom 19.08.2010 festgesetzte (Alt)-Windeignungsgebiet „Klein Bünzow“ in der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Berücksichtigung finden würde.

Ziel der Bemühungen der Gemeinde ist die Darstellung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Klein Bünzow als ausgewiesenes Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im RREP Vorpommern. Damit wird die Rechtssicherheit für die Gemeinde und die Investoren für die Zukunft gestärkt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/54159000- Kostenanteile Wohnsitzgemeinde an den sonstigen privaten Bereich

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 4.000,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/54159000- Kostenanteile Wohnsitzgemeinde an den sonstigen privaten Bereich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Gemeinde Lühmannsdorf

Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2018

Öffentlicher Teil:

Bildung einer neuen Gemeinde durch Zusammenschluss der Gemeinden Lühmannsdorf und Karlsburg

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt in ihrer Sitzung am 20.12.2018 in Verhandlungen über eine Gebietsänderung mit der Gemeinde Karlsburg einzutreten. Ziel ist der Abschluss eines Gebietsänderungsvertrags (GÄV) zur Bildung einer neuen Gemeinde durch den Zusammenschluss der Gemeinden Lühmannsdorf und Karlsburg (Anlage: Entwurf des GÄV)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.01.2019

Abschluss eines Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde durch Zusammenschluss der Gemeinden Lühmannsdorf und Karlsburg

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt in ihrer Sitzung am 17.01.2019 den Abschluss des in der Anlage zur Beschlussvorlage enthaltenen Gebietsänderungsvertrages (GÄV) zur Bildung einer neuen Gemeinde durch den Zusammenschluss der Gemeinden Lühmannsdorf und Karlsburg. Der Gebietsänderungsvertrag soll zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019 wirksam werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Festlegung des Stichwahltages für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt den 16.06.2019 als Termin für eine eventuelle Stichwahl für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Lühmannsdorf** in ihrer Sitzung am 06.12.2018 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung

von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, „Untere Peene“ Anklam und „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde **Lühmannsdorf** vom 19.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha Gebäude- und Freifläche	12,53 €
- 1,0 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	11,93 €
- 0,5 ha befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	9,20 €
- 1,0 ha Wasserfläche	10,25 €

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lühmannsdorf, 21.12.2018

Hall
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Lühmannsdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Lühmannsdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 15.01.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.02.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2019

Lühmannsdorf, den 21.12.2018

Hall
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2018 - und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	716.600 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	792.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-76.300 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-76.300 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-76.300 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	691.600 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	721.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-29.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.600 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.800 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.800 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-39.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 524.000 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6**Amtsumlage
nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,05 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 696.772,31 EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 599.172,31 EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 544.572,31 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.01.2019 erteilt.

Lühmannsdorf, den 15.01.2019

Hall
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 09.01.2019 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Freitag, 18.01.2019 bis Montag, 28.01.2019 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 17.01.2019

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.02.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2019

Hall
Bürgermeisterin

Gemeinde Murchin**Beschlüsse der Gemeindevertretung
vom 14.12.2018****Öffentlicher Teil:****Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Murchin für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung)**

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Murchin für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 6 Enthaltungen: 1

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende der Firma ROWO-TEC GbR i. H. v. 600,00 € für den Feuerwehrsport der Freiwilligen Feuerwehr Murchin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

4. Beteiligung zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/54159000-Wohnsitzgemeinde an den sonstigen privaten Bereich

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 9.500,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/54159000 - Wohnsitzgemeinde an den sonstigen privaten Bereich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Anpassung der arbeitsvertraglichen Konditionen der Dorfhelferin an den gesetzlichen Mindestlohn zum 01.01.2019

Bauvoranfrage

Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.01.2019

Öffentlicher Teil:

4. Beteiligung zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat bereits zur 3. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern einen Beschluss gefasst und das ausgewiesene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Nr. N5/2017 Rubkow“ abgelehnt. Die in diesem Beschluss eingebrachten Ablehnungsgründe fanden in der Abwägung zur 3. Beteiligung keine Berücksichtigung. Daher hat die Gemeinde mit Schreiben vom 06.12.2018 der Abwägung zur 3. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms widersprochen.

Daher lehnt die Gemeinde die Ausweisung des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Nr. N5/2017 Rubkow“ ab.

Aktuell liegen keine gültigen Ausweisungen für Windeignungsgebiete vor. Das Verfahren der 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist noch nicht abgeschlossen, sondern hat erst am 20. November 2018 begonnen. Die Gemeinde hat in den bisherigen Beteiligungsrunden begründete Einwendungen gegen den letzten Entwurf des Regionalplanes vorgebracht.

An diesen hält sie nach derzeitigem Stand auch weiterhin fest. Von einem verfestigten Planungsstand kann entgegen den Angaben im Genehmigungsantrag gerade mit Blick auf das geplante Windeignungsgebiet Nr. N5/2017 Rubkow nicht die Rede sein.

Die notwendigen Abwägungsvorgänge auf regionalplanerischer Ebene sind noch nicht abgeschlossen. Ihr Ergebnis ist offen. Wird den Einwendungen der Gemeinde gefolgt, kann der aktuelle Entwurf des Regionalplans jedenfalls mit Blick auf das WEG Nr. 5/2017 Rubkow nicht wirksam beschlossen werden. Dem beantragten Vorhaben fehlt somit die notwendige planerische Grundlage.

Durch die Regionalplanung ist den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, die Errichtung von Windenergieanlagen planerisch weiträumig zu steuern und so die Verschandelung der Landschaft zu vermeiden. Windenergieanlagen sollen nur konzentriert und an hierfür tatsächlich geeigneten Standorten errichtet werden.

Die Eignung bestimmt sich unter anderem danach, wo im Vergleich des gesamten Planungsgebietes die Beeinträchtigungen und negativen Auswirkungen für die Umgebung,

den Naturschutz und Landschaftspflege, die Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie das Ortsbild und Landschaftsbild am niedrigsten ausfallen.

Nach dem derzeitigen Planungsstand ist das WEG Nr. 5 unvereinbar mit gleich mehreren sogenannten weichen Ausschlusskriterien bzw. liegt in einer hiernach anzunehmenden weichen Tabuzone. Es ist für die Gemeinde Rubkow nicht ersichtlich, warum dennoch (ausnahmsweise) mit der Festsetzung als WEG derzeit gerechnet werden sollte.

Mit dem Begriff der „weichen“ Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraums erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“. Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat sich entschlossen, die als „weiche Tabuzonen“ festgelegten Gebiete von Windenergienutzung aufgrund einer eigenen planerisch-abwägenden Entscheidung freizuhalten. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf der verbleibenden Fläche konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2/12).

Zu den weichen Tabuzonen gehört ein Abstand des geplanten Eignungsgebietes von der nächsten Wohnsiedlung gemäß BauNVO von weniger als 1000 m. Ein weiteres weiches Ausschlusskriterium liegt vor, wenn das Windeignungsgebiet eine Größe von weniger als 35 ha hat. Bei der einzelfallbezogenen Abwägung, ob konkurrierende öffentliche Belange gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Eignungsgebiet für Windenergie sprechen, ist außerdem auf das Kriterium der Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen auf Antrag der Gemeinde abzustellen. Schließlich ist ein anerkanntes Restriktionskriterium ein Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.

Das 48 ha große geplante Eignungsgebiet Nr. 5 befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald in den Gemeinden Rubkow und Klein Bünzow, zwischen den Ortschaften Klitschendorf, Bömitz, Rubkow, Daugzin und Ramitzow.

Mittig hindurch verläuft die Gemeindestraße nach Bömitz, die von Alleebäumen gesäumt ist. Das Gebiet ist Bestandteil der durch großflächige Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft Vorpommerns und ist derzeit im RREP VP als Tourismusentwicklungsraum und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die Fläche wird als Acker und Grünland genutzt. Innerhalb des Grünlandes sind feuchtere Senken vorhanden. Im Westen verläuft eine geschlossene Feldhecke entlang der Gemeindegrenze.

Im weiteren Umfeld finden sich die denkmalgeschützte Backsteinkirche Rubkow, sowie die denkmalgeschützten Gutsanlagen in Bömitz, Krenzow, Rubkow.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten WEG Nr. 5 liegt der Ortsteil Klitschendorf (Gemeinde Klein Bünzow). Die Entfernung, gemessen von den Grundstücksgrenzen des Bebauungszusammenhangs des Ortsteils, zur äußeren Grenze des geplanten Windeignungsgebietes beträgt weniger als 800 m. Die Entfernung zum Rotorkreis der geplanten Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 beträgt deutlich unter 1000 m. Dabei handelt es sich bei Klitschendorf nicht etwa um eine Splittersiedlung, sondern um einen im Zusammenhang be-

bauten Ortsteil nach § 34 Baugesetzbuch. Demgemäß werden Neubauvorhaben in Klitschendorf regelmäßig nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in der Realisierung. Die Einwohnerzahl wächst. Auch Ramitzow ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB. Auch diese Ortslage liegt deutlich weniger als 1000 m vom geplanten WEG Nr. 5 entfernt.

Auch wenn die Entfernung größer als die nach den Kriterien für eine weiche Tabuzone erforderlichen 800 m ist, so wird dennoch die Lebensqualität der dort betroffenen Bewohner im Falle der Ansiedlung genauso beeinträchtigt, wie wenn es sich um Gehöfte innerhalb einer Ortslage nach § 34 BauGB handelte. Bestehende Einzelhäuser/Splittersiedlungen sind ebenso grundsätzlich schützenswert und nehmen am Gebot der nachbarrechtlichen Rücksichtnahme Anteil. Das Interesse der Bewohner der Einzelgehöfte an der Bewahrung ihrer bisherigen Lebensqualität ist daher jedenfalls in die Abwägung der Gemeinde mit einzustellen.

Ausgehend von Klitschendorf und Ramitzow reichen die weichen Tabuzonen damit weit in das geplante Windeignungsgebiet.

Die 1000 m Abstandspuffer werden von dem beantragten Bauvorhaben nicht eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 240 m mit Blick auf Lärm, Schattenwurf und Schall die Lebensqualität der Bürger jedenfalls innerhalb dieses Abstandspuffers beeinträchtigen.

Außerdem wird die natürliche Eigenart der Landschaft durch die Errichtung derartig hoher Windkraftanlagen regelrecht entstellt. Das geplante Bildeignungsgebiet liegt in weitem, flachem Land. Das Ortsbild und Landschaftsbild werden nicht nur verunstaltet, sondern ebenfalls regelrecht entstellt. Bauwerke der beantragten Höhe von mehr als 240 m und einer Breite (Rotordurchmesser) von rund 150 m bedrücken und bedrohen in weiter, flacher Landschaft benachbarte Siedlungen noch unvergleichlich stärker als etwa in hügeliger Landschaft.

Bei Einhaltung des Mindestabstands von 1000 m könnten nur maximal drei Windenergieanlagen errichtet werden. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wurde der Schutzabstand zu den entsprechenden Gebieten gemäß BauNVO bewusst auf 1.000 m festgesetzt. Die besonders sensiblen Nutzungen von Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern, welcher sich die Gemeinde Rubkow anschließt, unter dem Aspekt des Immissionsschutzes (Schall, Lärm, optisch bedrängende Wirkung) einen Schutzabstand von 1.000 m. Sowohl die Ortslage Klitschendorf als auch die Ortslage Ramitzow werden mit den bereits bestehenden Windparks umfasst.

Es handelt sich um folgende Anlagen:

Gebiet 1 Klein Bünzow

- 7 Windkraftanlagen Enercon E 66/15.66 Nabenhöhe ca. 67 m
- 2 Windkraftanlagen Vestas V 80 Nabenhöhe ca. 110 m
- 1 Windkraftanlage Enercon E 66-18.70 Nabenhöhe ca. 114 m
- 6 Windkraftanlagen Enercon E-70 E 4 Nabenhöhe ca. 114 m
- 1 Windkraftanlagen Vestas V 90 Nabenhöhe ca. 105 m

Gebiet 2 Ramitzow

- 3 Windkraftanlagen Enercon E 40 Nabenhöhe ca. 48 - 65 m

Nach Auffassung der Gemeinde ist damit das geplante Windeignungsgebiet Rubkow als Restriktionsgebiet zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen anzusehen. Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch. Das menschliche Gesichtsfeld umfasst einen Betrachtungswinkel von rund 180°. Insbesondere von den westlichen, nördlichen und östlichen Randbereichen der Ortslage Ramitzow wäre im Falle der Realisierung der Ausweisung des Windeignungsgebietes ein von Windkraftanlagen unbeeinträchtigtiger Blick in die Landschaft nicht mehr möglich. Von der Ortslage Klitschendorf aus gilt Entsprechendes für den gesamten südlichen Bereich der Ortslage.

Auch das Restriktionskriterium eines Mindestabstands zwischen den Eignungsgebieten wird nach Auffassung der Gemeinde verletzt. Es soll eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Nichts anderes kann daher für den gebotenen Mindestabstand zu bereits bestehenden Windparks gelten. Auch in der Abwägung kann die Gemeinde nicht erkennen, warum ausnahmsweise von der strikten Einhaltung der Tabukriterien bei dem geplanten Vorhaben abgewichen werden sollte. Das Ansiedlungsvorhaben wird von der Gemeinde auch nicht aus sonstigen Gründen begrüßt. Die Bevölkerung ist in seiner breiten Mehrheit dagegen.

Der Vollständigkeit halber macht die Gemeinde ebenfalls als entgegenstehenden öffentlichen Belang den Naturschutz geltend. Das geplante Windeignungsgebiet liegt im Nahrungsgebiet des Roten und Schwarzen Milan. Bisher erscheint in der Abwägungsdokumentation nicht überzeugend dargelegt, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Bestandspopulationen dieser Vogelarten hinnehmbar wären.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Festlegung des Stichwahltages für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt den 16.06.2019 als Termin für eine eventuelle Stichwahl für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 3000,00 € vom Unternehmen REMONDIS, die zweckgebunden ist für die in Gründung befindliche Dorfgemeinschaft Bömitz und das Grundstück Bömitz Haus Nr. 5. Die Dorfgemeinschaft wird vertreten durch Herrn Dieter Müller, wohnhaft Bömitz 24 A, 17390 Rubkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil**Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in Rubkow - ehemalige Kita****Grundsatzbeschluss zum Grundstückserwerb in der Ortslage Bömitz - bebautes Grundstück**

- d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf -273.100 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 226.000 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 586.000 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6**Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,40 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 7.291.870,24 EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 7.640.966,25 EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 7.342.966,32 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen

Gemeinde Züssow**Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.01.2019****Öffentlicher Teil:****Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Züssow 2019**

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019.

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.426.000 EUR
 der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.786.700 EUR
 der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -360.700 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -360.700 EUR
 die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 die Entnahmen aus Rücklagen auf 213.000 EUR
 das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -147.700 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 1.318.800 EUR
 die ordentlichen Auszahlungen auf 1.542.500 EUR
 der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -223.700 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
 die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
 der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 258.200 EUR
 die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 484.200 EUR
 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -226.000 EUR

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Sozialwesen, Jugend, Kultur und Sport der Gemeinde Züssow - Nachbesetzung

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt, Herrn Hartmut Amtsberg als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Sozialwesen, Jugend, Kultur und Sport Züssow zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Wahl eines Mitglieds (Gemeindevertreters) in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr der Gemeinde Züssow - Nachbesetzung

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt, Herrn Ingolf Frey als Mitglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau und Verkehr Züssow zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Bestimmung des Wahltages für die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Züssow

Die Gemeindevertretung Züssow legt den Wahltag für die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde auf den Tag der landesweiten Kommunalwahlen am Sonntag, dem 26. Mai 2019 fest. Eine mögliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 16. Juni 2019 statt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Festlegung des Stichwahltages für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt den 16.06.2019 als Termin für eine eventuelle Stichwahl für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Wahl eines Mitglieds (Gemeindevertreters) in den Finanzausschuss der Gemeinde Züssow - Nachbesetzung

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt, Herrn Jörg Buchholz als Mitglied in den Finanzausschuss Züssow zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

4. Beteiligung zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeindevertretung Züssow ist gegen die Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes „17/2015 - Lüssow“.

Begründung:

Der Ortsteil Ranzin der Gemeinde Züssow grenzt unmittelbar an die Gemarkungen Lüssow und Schmatzin, auf denen ein neuer Windpark ausgewiesen werden soll. In unmittelbarer Nähe ist bereits der Windpark Dambeck-Züssow (15/2015) ausgewiesen. Die Ausweisung eines weiteren Windparks in unmittelbarer Nachbarschaft des Ortsteiles Ranzin in einem Abstand von weniger als 5 km bedeutet eine unzumutbare Belastung der Anwohner, weil davon auszugehen ist, dass Anlagen mit einer Bauhöhe von ca. 200 m durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall die Lebensqualität deutlich einschränken. Das Landschaftsbild wird durch die Anlagen mit den dafür notwendigen Warn- und Hindernisanlagen erheblich beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

Annahme eines Vergleichsangebotes

Personalangelegenheit: Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

Einstellung eines geringfügig befristeten Beschäftigten

Verkauf des LO Robur der Freiwilligen Feuerwehr Züssow

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Züssow in ihrer Sitzung am 06.12.2018 die folgende 3.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow und „Untere Peene“ Anklam erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Züssow vom 10.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha Gebäude- und Freifläche	11,45 €
- 1,0 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	11,20 €
- 0,5 ha befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	10,92 €
- 1,0 ha Wasserfläche	10,73 €
- 1,0 ha Sondererhebung Acker- und Grünland	0,99 €

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Züssow, den 24.01.2019

Buchholz
1.stellv. Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Züssow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Züssow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 25.01.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.02.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2019

Züssow, den 24.01.2019

Buchholz
1.stellv. Bürgermeister

Wir gratulieren



Schulen

Die Eltern der Kindertagesstätte Gützkow laden herzlich ein zum



Kinderkleiderbasar

am 02.03.2019 von 09-12 Uhr in der Kita Peenehöhe in Gützkow

15% des Erlöses kommen den Kindern der Kita zugute

Verkaufsnummer & Info
Telefon Ela 038353/679997 oder 0162/ 1011096



mit Kuchenbasar

Fällt Ihnen und Ihrem Kind die Decke in der Elternzeit auf den Kopf?!



Na dann, herzlich Willkommen in der Krabbelgruppe! Alle Kinder vom Säuglingsalter bis hin zum Kindergarteneintritt sind immer mittwochs um 15:00 Uhr herzlich in die Kita „Tausendfüßler“ in Karlsburg eingeladen, mit den Eltern vorbei zu kommen.

Es erwartet Sie ein Austausch unter den Eltern, hilfreiche Tipps und Anregungen im Alltag mit Kindern und das schönste an allem: Die Kinder können erste soziale Erfahrungen machen indem sie neue Spielpartner kennenlernen.

Ansprechpartnerin ist Frau Minéa Strohwalde

Kulturnachrichten

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



Februar:

Mittwoch, 13.02.2019 Seniorentreff mit Kaffeetafel und Spielernachmittag, Beginn: 14:30 Uhr

Mittwoch, 20.02.2019 Faschingsfeier im Seniorenclub mit Kaffeetafel und Musik, Beginn: 14:30 Uhr



März:

Sonnabend, 02.03.2019 14:00 - 18:30 Uhr, Frauentagsgala im Volkshaus Anklam mit Judith & Mel, inkl. Busshuttle, Kaffeegedeck und Abendimbiss

Mittwoch, 13.03.2019 Seniorentreff mit Kaffeetafel und Spielernachmittag, Beginn: 14:30 Uhr

Anmeldungen zur Frauentagsfahrt

bei Frau Sieglinde Lübke noch bis zum 20.02.19, Telefon: 6301
bei Frau Vera Barnscheidt, Telefon: 6239

Mitglieder: 33 €

Nichtmitglieder: 38 €

Verkehrssicherseminar 50 plus

Datum: Freitag, den 22. Februar 2019

Uhrzeit: 19:00 Uhr

Ort: RANZIN Gemeindezentrum (Saal)

Schwerpunkte

- Erhaltung der Fahrtüchtigkeit - Senioren
- Neuigkeiten in der Straßenverkehrsordnung
- Unfallgeschehen im Territorium

Kultur - und Freizeitverein Ranzin

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schatkow-Ziethen

Ehrenmensch oder doch eher zu lässig? - Das ist hier die Frage!

„Der ist noch ein Mann ganz alter Schule. Da zählt ein Wort noch. Und ein Handschlag. Worte und Taten stimmen miteinander überein!“ - Eine derartige Einschätzung einer nicht anwesenden Person wurde vollmundig von meinem Gegenüber abgegeben. Das gab mir sogleich ein wirklich gutes Gefühl für die Beurteilung dieses älteren Herrn, aus der ich nun ganz leicht meine - folgerichtig - positiven Schlüsse ziehen konnte.

„Solch eine Beurteilung sei doch nicht wirklich etwas Besonderes?“, wird mir entgegengehalten. - „Das war vielleicht einmal!“ So schießt es mir durch den Kopf. „Aber heutzutage? - Da hören wir so viele unschöne Dinge von so vielen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, dass uns - einerseits, was die Moral angeht, und andererseits, was die Loyalität

zu einem wichtigen Amt betrifft, - nur noch Angst und Bange werden kann ... Von der theoretischen Vorbildfunktion so mancher A-Promis ganz zu schweigen.“

zu lässig ist selten zuverlässig!

Und was auf dieser höchsten Ebene unserer Gesellschaft zutrifft, dürfte auf unserer Stufe des sozialen Miteinanders nicht anders sein. Um es einmal hart auszusprechen: „Viele neben, über und unter uns agieren heutzutage regelmäßig **zu lässig** und viel zu selten richtiggehend **zuverlässig!**“

Was wird nicht aller Orten schnell versprochen!?! Und was wird dann wirklich gehalten? - Na, ich vermute bzw. befürchte eher: „Wir alle können davon mehr als ein Lied singen! Von der Enttäuschung über das dann doch nicht Eingehaltene oder Durchgeführte! - Wir können darüber unter Umständen sogar ganze Liederzyklen singen!“, behaupte ich frech.

Und selbstverständlich kann und will ich meine Person da überhaupt nicht heraus nehmen! Kann ich leider nicht, da ich mich selbst regelmäßig bei „Verduseltem“ kleinerer bis mittlerer Arten „ertappe“ ... Vielen von uns unterlaufen wiederkehrend Unzuverlässigkeiten. Wir verursachen Enttäuschungen oder Schlimmeres durch zu lässige Handhabung! Woher nur rührt diese Fehlentwicklung? Hängt sie an einer zu hohen Termindichte, an zu viel Erreichbarkeit per diversen Gerätschaften, die uns umgeben und andauernd blinken? Und der dahinter stehenden Personen, die auch auf diese technische Art und Weise ständig und immer wieder verbindliches Handeln von uns verlangen? - Tatsache ist: „Es ist in beinahe allen Berufen zu viel von allem zu tun!“

Liegt es an der Komplexität unseres von Unmengen an Dienstleistungen geprägten Alltages, der doch deutlich herausfordernder ist als noch vor mehreren Jahrzehnten, dass wir immer wieder nicht schaffbare Dinge kommentarlos und ohne mit der Wimper zu zucken „über Bord fallen lassen“? Ja klar. Das stimmt in jedem Fall so. - Aber von der täglich zu bestehenden Herausforderung und Anforderung **ständig anständig** zu sein und zu handeln, können wir uns - von daher kommend - nicht herausreden!

Wenn Mitmenschen rechtschaffen und verlässlich handeln. Dann freuen auch wir uns schließlich aus tiefstem Herzen. Und wissen, dass wir uns mit unserem Anliegen an die richtige Person gewandt haben!

Bewusst oder unbewusst hat sich unsere Jugend im vergangenen Jahr wohl ebenfalls mit dieser speziellen Thematik befasst. Denn das Jugendwort des Jahres 2018 - das haben bestimmt viele von Ihnen und Euch wahrgenommen - hieß: Ehrenmann bzw. Ehrenfrau. Laut Duden als Veranstalter dieser alljährlichen „Wort-Kür“ wird Ehrenmann/Ehrenfrau „in Jugendsprech“ definiert als „Gentleman/Lady bzw. jemand, der etwas Besonderes für dich tut“.

Agieren wir wirklich alle bereits so selbst bezogen in unseren beruflichen und privaten Handlungen, dass es bereits als Ausnahme gilt, wenn jemand etwas (Besonderes) für Dich tut?

Nein. Soweit würde ich dann doch nicht gehen. Und hoffe, dass viele von Ihnen und Euch jetzt ebenfalls innerlich den Kopf schütteln und für sich selbst aussprechen, dass es so schlimm denn ja wohl doch noch nicht gekommen sei ...

Aber ich finde, unsere gesamte Gesellschaft könnte - ohne Einschränkung - wieder mehr Ehrenmänner und Ehrenfrauen gebrauchen! Jederzeit und täglich. Damit derartige korrekt-eigennütziges Handeln wieder **alltäglich** wird. Und auch diese Beurteilung dieses älteren Herrn zu Beginn unseres Gedankenausfluges.

Ich selbst strenge mich jedenfalls tüchtig an - ob erfolgreich oder erfolglos muss sich erst noch zeigen ... Und bin bezüglich der potentiellen Ehrenmenschen immer noch ganz optimistisch. Und vor allem hoffe ich jederzeit auf einen kleinen Wertewandel im Kleinen und im Großen hin zum Ehren-„was-auch-immer!“ - Sie/Ihr auch?

Auf alltägliche Zuverlässigkeit ganz, ganz vieler hoffend verbleibe ich mit zuversichtlichen Grüßen

Ihr und Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Und
17.02.	Septuagesimä	Ziethen	10:00	
17.02.	Septuagesimä	Quilow	11:15	
24.02.	Sexagesimä	Rubkow	09:00	
24.02.	Sexagesimä	Groß Bünzow	10:30	
24.02.	Sexagesimä	Schlatkow	14:00	
03.03.	Estomihi	Ziethen	10:00	
03.03.	Estomihi	Quilow	11:15	
07.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00	
10.03.	Invokavit	Rubkow	09:00	
10.03.	Invokavit	Groß Bünzow	10:30	
10.03.	Invokavit	Schlatkow	14:00	
14.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00	

Passionsandachten in Ziethen

Traditionell markiert der Aschermittwoch den Beginn der Passionszeit. Der liegt dieses Jahr auf dem 06. März. Ab da starten die 40 Fastentage plus 6 Sonntage der Passionszeit. Eine Zeit, die von mehreren Millionen Deutschen tatsächlich sehr bewusst als Fastenzeit durch Verzicht auf Liebgewonnenes begangen wird.

Um diese wertvolle Zeit des Verzichtens, des Innehaltens, des „auf-sein-Leben-Schauens“ oder Vorbereitens auf Karfreitag und Ostern gut zu nutzen, haben wir uns in Ziethen seit vielen Jahren immer donnerstags abends zu einer Andacht getroffen.

Das wollen wir unbedingt fortführen und beginnen damit am **Donnerstag, 07.03.2019 um 18:00 Uhr**. Gemeinsam halten wir eine Passionsandacht mit Texten modernerer und freierer Art, ruhigen Liedern, Kerzen und kollektiver Stille für ein bewußtes und möglicherweise sogar stärkendes Durchatmen in unserem Alltag.

Fühlen Sie sich ganz herzlich dazu eingeladen!

Gemeindegruppen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **25.02.2019 um 14:30 Uhr** wollen wir uns erneut zu fröhlich-lebendigen Gesprächen treffen, zu freundlichen Erzählungen und liebenswertem Liedergesänge in unserem Rubkower Küsterhaus. Kaffee und Kuchen haben wir auch. Eine herzliche Einladung, einfach dazuzukommen!

Posaunenchor, Singkreis Groß Bünzow und Flöten

Singen und Musizieren in einer Gruppe bringt Abwechslung und Geselligkeit in unseren Alltag.

Immer dienstags trifft sich der Flötenkreis **um 10:00 Uhr** im Ziethener Gemeindehaus, **um 18:00 Uhr** probt im Pfarrhaus Groß Bünzow der Posaunenchor „Anklamer Land“ und im Anschluss **ab 19:30 Uhr** der Singkreis Groß Bünzow.

Zu allen Gruppen sind Neueinsteiger - auch ohne Notenkenntnisse - herzlich willkommen!!!
Infos unter 038374 80097.

Infos

Kirchdachsanie rung Rubkow

Das Kirchendach hat sich vom eher „schrägen Vogel“ zum „Prachtexemplar“ „gemausert“, oder?

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit hörbarem Nachdruck! Vielfältiges Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld stellt für uns als Kirchengemeinde neben der Kirchensteuer eine wichtige finanzielle Säule dar! Ihr Gemeindekirchgeld können Sie jederzeit und formlos ganz einfach auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür bereits heute

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.
Vielen Dank!

Ihre Kirchengemeinde

**Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:
03971 242033 Karin und Horst Janot**

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201**

und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de
postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033	Karin und Horst Janot	[Zarrentin]
--------------	-----------------------	-------------

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Evangelische Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Gott ist Liebe.

So heißt es im 1. Johannesbrief 4,8. Auch in diesem Jahr wird es anlässlich des Valentinstags einen besonderen Gottesdienst geben. Wir gehen dem nach, dass Gott in sich Beziehung ist, und auch wir Menschen nicht ohne Beziehung sein können. Der Gottesdienst kann ein Ort sein, manches Leichte und manches Schwere in unseren Beziehungen vor Gott zu bringen. Es besteht auch die Möglichkeit für Paare, Gottes Zuspruch, den Segen, gemeinsam zu empfangen. Herzliche Einladung!

Gottesdienst zum Valentinstag

17. Februar 2019, 10:00 Uhr

Kirche Züssow

Krimidinner

Es ist wieder Zeit für ein neues Kriminalstück. Ihr seid herzlich eingeladen mitzuraten und zu knobeln, um herauszufinden, wer wohl der Täter sein könnte. Um die Zeit gut zu überdauern wird es einen Imbiss geben. Jana Stolzenburg

21. Februar 2019, 19:30 Uhr

Küsterhaus/Zarnekow

Vielen Dank für Ihr ehrenamtliches Engagement

In unserer Kirchengemeinde bringen sich viele Menschen auf unterschiedliche Weise ehrenamtlich ein. Es ist ein wesentlicher Ausdruck nicht nur unseres Christseins, sondern auch guter Mitmenschlichkeit, dass wir unsere Gaben und Fähigkeiten einsetzen, um in einem guten sozialen Umfeld zusammen zu sein. Es tut uns miteinander gut, aber es ist keinesfalls selbstverständlich. Häufig ist es mit hohem Zeit und Kraftaufwand verbunden, der von anderen Aktivitäten abgezweigt wird. Wenn man gemeinsam unterwegs ist, dann bringt eine Zusage auch eine gewisse Verbindlichkeit mit sich, damit alle gemeinsam die Aufgabe schaffen. Immer wieder kommt es dann aber auch mal ganz anders. Einer oder eine kann nicht wie geplant, ein anderer springt ein. Manchmal bleibt eine Lücke und eine Aufgabe kann nicht geleistet werden, oder eine Veranstaltung muss ausfallen. Manchmal öffnet eine Lücke auch Freiraum für etwas Neues. Vielfältig bringen sich viele Menschen ins Leben der Kirchengemeinde und die zugehörigen Aufgabenfelder ein. Mancher hat erst auf dem Weg der Beteiligung durch eine Aufgabe näheres Interesse am kirchlichen Leben gefunden. Herzlichen Dank an Sie und Euch alle! Es tut gut, gemeinsam unterwegs zu sein! Am 24.2. feiern wir einen festlichen Gottesdienst in Züssow um 14 Uhr im Wichernsaal. Anschließend von 15-18 Uhr eine Kaffeetafel, Zeit zum Rück und Vorausblick und guter Geselligkeit. Alles zusammen ein Ort, um einmal „Danke“ zu sagen, es selbst zu hören, oder es einem anderen zuzusagen. Herzliche Einladung dazu!

Ehrenamtsdank 24. Februar 2019, 14:00 Uhr

Hotel Ostseeländer/Züssow anschl. Kaffee und Kuchen

Ökumenische Bibelwoche mit unseren Nachbarn

... **gemeinsam unterwegs mit der** evangelischen und katholischen Kirchengemeinde Gützkow
Der Philipperbrief des Paulus besticht durch seine Themenvielfalt: Verfolgung und Freude, Liebe und Gemeinschaft, christliche Gesinnung, Furcht und Vertrauen, Geben und Nehmen, irdisches Wirken und himmlische Heimat. In der Bibelwoche begeben wir uns in diesem Jahr auf eine Reise

durch den Philipperbrief und damit ins Wechselbad der Gefühle wie sie mitunter zum Leben gehören. Der alte „Haudagen“ Paulus lässt sich tief ins eigene Herz blicken! Auf die Reise begeben wir uns auch in die Nachbarschaft. In diesem Jahr wollen wir die Bibelwoche gemeinsam mit der evangelischen Kirchengemeinde Gützkow und der katholischen Gemeinde St. Marien in Gützkow veranstalten. Dazu treffen wir uns an wechselnden Orten in der Nachbarschaft, um auch etwas von der Nachbargemeinde kennenzulernen. Gern können Sie im jeweiligen Pfarramt eine Mitfahrgelegenheit erbitten. Wir haben für Kapazitäten gesorgt.

26.02. Gützkow - katholische Kirche

(18 Uhr - ca. 19:30 Uhr, ohne Imbiss)

06.03. Züssow - Gemeinderaum (ab Züssow immer 18:30 Uhr mit Begrüßung und Imbiss, ca. von 19:00 bis 20:00 Uhr Thema, anschl. Zeit zur Heimkehr)

14.03. Gützkow - Gemeinderaum im Pfarrhaus

22.03. Ranzin - Begegnungsstätte

30.03. Behrenhoff

07.04. Zarnekow - 10:00 Uhr Gottesdienst

zum Abschluss der Bibelwoche und anschließend Kirchenkaffee im Küsterhaus Die Leitung der einzelnen Abende übernehmen unsere eigenen Pastoren oder Kollegen aus der Region. Wenn Sie eine Mitfahrgelegenheit nutzen möchten, dann melden Sie sich bitte in einem der Pfarrämter

GOTTESDIENSTE

17.02.2019	Septuagesimae
	Züssow: 10 Uhr ValentinsGD, SR KiGo, Band Lüh'dorf: 14 Uhr SR
24.02.2019	Sexagesimae
	Züssow: 14 Uhr GD mit Ehrenamtsdank
03.03.2019	Estomihi
	Zarnekow: 10 Uhr m. AM, CR Ranzin: 14 Uhr GD CR Züssow: 17 Uhr GD CR
10.03.2019	Invokavit
	Zarnekow: 10 Uhr GD Weltgebetstag

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. U. Harder; CR: Pastor C. Rau;

SR: Vikarin S. Reincke; SF: Prädikant Prof. Dr. S. Fleßa;

JS: Lektor J. Stolzenburg

Kontakte:

Züssow:

Pastor Dr. Ulf Harder,
Kirchweg 3, 17495 Züssow,
Tel.: 038355 61513, Fax: 68840,
E-Mail: zuessow@pek.de

Zarnekow:

Pastor Christof Rau,
Dorfstr. 28, 17495 Zarnekow,
Tel.: 038355 61430,
E-Mail: zarnekow@pek.de

Gemeindebüro:

Jana Schulz,
Kirchweg 2, 17495 Züssow,
Tel.: 038355 689803
E-Mail: zuessow-buero@pek.de

... ich wünsche mir Slowenien herbei!

Der Gottesdienst zum Weltgebetstag 2019 führt nach Slowenien, nicht zu verwechseln mit der Slowakei. Slowenien ist einer der jüngsten und kleinsten Staaten der EU, grenzt an Italien, Österreich, Ungarn und Kroatien sowie der Adria und war bis 1991 Teil des kommunistischen Jugoslawiens. Anders jedoch, wie in anderen Abspaltungsländern, fand hier kein Bürgerkrieg statt. Dieser Weltgebetstag lädt im wahrsten Sinne des Wortes alle ein, denn es ist immer ein Platz frei, egal woher man kommt, ob man viel hat oder wenig, gesund ist oder krank, heimatlos oder fest verwurzelt, ein Suchender oder Finder ist, sorgenvoll oder glücklich Groß oder Klein! ALLE sind eingeladen, das Land, die Sorgen, das Glück und die Menschen von Slowenien kennenzulernen. Wie jedes Jahr wird es einen Familiengottesdienst zum Weltgebetstag geben, auch eine kleine Aktion - die natürlich etwas mit Slowenien zu tun hat - wird ausserhalb des Küsterhauses stattfinden. Nach dem Gottesdienst kann man sich - wie auch schon in den letzten Jahrenauf die wunderbaren landestypischen Köstlichkeiten Sloweniens freuen. Wenn Sie hier Interesse haben, auch ein Gericht vorzubereiten, melden Sie sich doch in einem der Pfarrämter! Nach der kleinen Stärkung wird es einen kleinen Ländervortrag geben, der sich vertiefend mit dem Land, der wirtschaftlichen Situation und den daraus resultierenden Problemen beschäftigen wird.

Weltgebetstag 10. März 2019, 10:00 Uhr Küsterhaus/Zarnekow

Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes** erscheint **am Mittwoch, dem 13.03.2019**

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsvorsteherin
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 6.055 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399
Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

16. Jhrg. Nr. 199

Februar / März 2019

Spruch für den Monat Februar

Ich bin überzeugt, dass dieser Zeit Leiden nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Herrlichkeit, die an uns offenbart werden soll.

Römer 8,18

FRÜCHTE

Als ich mein Wohlergehen auf den Acker der Dankbarkeit pflanzte, brachte es reichlich Früchte, die ich mit anderen Menschen teilen konnte.

Als ich mein Leiden auf das Feld der Liebe pflanzte, brachte es gute Früchte, die mir in Notzeiten überleben halfen.

Als ich meine Hoffnungen auf dem Acker der Geduld aussäte, wuchsen wunderbare Erfahrungen und Erfüllungen.

Als ich meine Enttäuschungen auf dem Feld der Vergebung einpflanzte, wuchs reichlich Trost und Versöhntheit.

Als ich meine Tränen ans Herz Jesu legte, verwandelten sie sich in die Perlen eines gereiften Glaubens.

Aus:

Axel Kühner: "Voller Licht und Leben"



Ein Auto fährt am Nordseestrand von Saltum auf der Halbinsel Jütland in Dänemark.



Der zweite Monat des Jahres 2019 ist angebrochen. Noch sind wir im Winter. Auf den Feldern ist Vegetationspause. Auf den Arbeitsfeldern unserer Kirchengemeinde nicht. Hier wachsen viele Pflanzen, manch mehrjährige, manch einjährige. Die Entwicklungsstadien der Vorhaben unserer Kirchengemeinde sind unterschiedlich lang. Manches scheint ewig zu dauern. Anderes gelingt schneller. In diesem Jahr liegt wieder einiges an, mittlerweile Vertrautes aber auch einiges Neues.

Zum Beispiel dürfen wir uns auf einen neuen Vikar freuen, der unsere Gemeindegemeinschaft bereichern wird. Er absolviert in unserer Gemeinde das letzte Jahr seines Vikariats, das er in Gülzowshof bei Pastor Riedel begonnen hat.



Seit langem gewünscht und geplant, beginnt voraussichtlich im März unter Bauherrenschaft der Diakonie-Sozialstation Peene gGmbH auf dem Grundstück Kirchstr. 18-19 der Bau eines neuen Hauses das hoffentlich ab dem nächsten Jahr eine Wohngemeinschaft für Menschen mit erhöhtem Pflegeaufwand beherbergen wird. Anfragen dazu beantworten gern die Mitarbeiterinnen der Diakonie-Sozialstation Gützkow (Tel. 038353-214).

Auch an der Gützkower Kirche muss dringend gebaut werden. Geplant ist für dieses Jahr die Mauerwerkssanierung

im Außenbereich. Fördermittel im sechsstelligen Bereich sind beantragt, aber leider noch nicht bewilligt. Im nächsten Jahr muss dann dringend der Innenputz saniert werden.



Konfirmation (Pfingstsonntag), Freiluftgottesdienst beim Seefest (So., 16.6.) Mittsommerabend und -konzert (22.+23.6.), Jubelkonfirmation (Sonntag, (September), Familiengottesdienste, Hubertusgottesdienst (So.,10.11.), Martinsfest (Di.,12.11.) Adventsmarkt (1.Advent, So.,1.12.,) Krippenspiel (4. Advent, So.,22.12.): das sind die wiederkehrenden Höhepunkte in diesem Kirchenjahr. Über andere Höhepunkte informieren KIRCHENBOTE und Homepage.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Bibelwoche

In diesem Jahr wollen wir die Bibelwoche gemeinsam mit der evangelischen Kirchengemeinde Züssow Zarnekow Ranzin und der katholischen Gemeinde St. Marien in Gützkow veranstalten. Dazu treffen wir uns alle ab Dienstag, den 26. 2., alle 8 Tage an wechselnden Orten in der Nachbarschaft, um auch etwas von der Nachbargemeinde kennenzulernen. Die Leitung der einzelnen Abende übernehmen die Pastoren oder Vikare der jeweiligen Gemeinden.

Gern können Sie im jeweiligen Pfarramt eine Mitfahrgelegenheit erbitten. Wir haben für Kapazitäten gesorgt.

Thema der Bibelwoche ist der Philipperbrief. Dieser Paulus-Brief besticht durch seine Themenvielfalt: Verfolgung und Freude, Liebe und Gemeinschaft, christliche Gesinnung, Furcht und Vertrauen, Geben und Nehmen, irdisches Wirken und himmlische Heimat. Die Themen und Texte sprechen direkt in den Alltag von Christinnen und Christen sowie Kirchengemeinden. Auf der Reise durch den Philipperbrief begeben wir uns in ein Wechselbad der Gefühle wie sie mitunter zum Leben gehören. Der alte „Haudegen“ Paulus lässt sich tief ins eigene Herz blicken!

Termine, Orte, Themen:

Dienstag, 26.2., 18.00 - 19:30 Uhr
Gützkow, katholische Kirche
 „Mit Gewinn“ (Phil 1,12-26)

In den anderen Veranstaltungsorten beginnen die Bibelabende im Begrüßungsteil mit einem kleinen Imbiss.

Mittwoch, 6.3., 18.30 - 20.00 Uhr
Züssow - Gemeinderaum
 „Mit größter Ehre“ (Phil 1,27-2,11)

Donnerstag, 14.3. 18.30 - 20.00 Uhr
Gützkow - Pfarrhaus
 „Mit Furcht und Zittern“ (Phil 2,12-30)

Freitag, 22.3., 18.30 - 20.00 Uhr
Ranzin - Begegnungsstätte
 Mit neuen Werten (Phil 3,1-16)

Sonntag, 30.3., 18.30 - 20.00 Uhr
Behrenhoff - Kirche
 „Mit Brief und Siegel“ (Phil 3,17-4,3)

Sonntag, 7.4., 10.00 Uhr
Zarnekow – Kirche
Gottesdienst zum Abschluss der Bibelwoche, anschließend Kirchenkaffee im Küsterhaus

Jahrestreffen 2019



Weit mehr als 50 Bodendenkmalpfleger und Archäologie-Freunde kamen nach Gützkow – trotz des schlechten Wetters.

Zum siebten Mal trafen sie sich auf Einladung von Dr. M. Schirren (Dezernent im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V) am Samstag, den 26. Januar im Gützkower Pfarrhaus: ehrenamtliche Mitarbeiter, aber auch Interessierte aus dem Großkreis Vorpommern-Greifswald. Zunächst stand ein *Überblick zu Maßnahmen des Landesamtes und ehrenamtlicher Bodendenkmalpfleger im Jahr 2018* auf dem Programm. Weitere Beiträge waren:

- *Fernerkundung im LIDAR-Scan. Aktuelle Beispiele*
- *Zwei kaiserzeitliche Bestattungen auf der Erdgastrasse und ihr kulturhistorischer Hintergrund*
- *Spur der Zerstörung... Ein Bericht aus der Arbeit eines ehrenamtlichen Bodendenkmalpflegers*
- *Vom Finden und Eintüten. Vorschlä-*

ge zum Umgang mit Fund- und Datensammlungen

Auch Fundmaterial wurde bestimmt und an das Landesamt übergeben.

Gemeindegruppen

Mutter- / Kindgruppe
 dienstags & mittwochs 9³⁰ Uhr
"Nicoläuse"

- 1.Kl.-stufe: mo. 11³⁵-12⁵⁰ Uhr
- 2.Kl.-stufe: mittwochs 12⁵⁵ Uhr
- 3.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 4.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 5.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 6.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵

Nach den Winterferien beginnen die oben genannten Veranstaltungen ab Montag den 18.02.2019.

SoKo 17-19

Mo., 4.- Fr., 8.2., Freizeit Jütland,
 So., 10.03., 10³⁰-14³⁰ Uhr,

SoKo 18-20

So., 24.02., 10³⁰-14³⁰ Uhr,
 So., 24.03., 10³⁰-14³⁰ Uhr,

Kirchenchor

montags um 19³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)
 Di., 12.02., Di., 12.03., um 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)
 Di., 26.02., Di., 26.03., um 16.⁰⁰ Uhr

Frauenkreis

Di., 19.02., Di., 19.03., um 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 20.02., Mi., 20.03., um 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Singkreis in Behrenhoff

Freitag, 1. März, 19.00 Uhr

Kinderstunden in Behrenhoff

mi., 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Nach den Winterferien ab Mittwoch den 20.02.2019.



Winterferien. Zeit für Seelenbalsam durch winterliche Strandspaziergänge.

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
So., 17.2., Septuagesimä	10.30	-	-	17.00	Prediger Salomo (Kohélet) 7,15-18
Fr., 22.2.,	-	-	10.00	-	Prediger Salomo (Kohélet) 7,15-18
So., 24.2. Sexagesimä	10.30	-	-	-	Apostelgeschichte 16, 9-15
So., 3.3., Estomihi	10.30	-	-	-	Lukas-Evangelium 10,38-42
So., 10.3., Invokavit	10.30 ⁽¹⁾	15.00	-	-	Hebräerbrief 4,14-16
Fr., 15.3.,	-	-	10.00	-	Hebräerbrief 4,14-16
So., 17.3., Reminiszere	10.30	-	-	17.00	Johannes-Evangelium 3,14-21
(1)Abendmahl					

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

Stellenausschreibung



Im Geschäftsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ ist die Stelle

eines Gewässerarbeiters

zum 03.06.2019 unbefristet zu besetzen.
Der Dienstort ist Jarmen und das Verbandsgebiet.

Zum **Aufgabengebiet** gehören:

- Handkrautung von Gewässern 2. Ordnung, Kontrolle der Durchlässe und Rohreinläufe nach der Krautung, Unterstützung bei Einsätzen des Krautboots, Krautsperrern legen und entfernen
- Gehölzpflege an Gewässern 2. Ordnung: Windbruch- und Tothholzbesichtigung, Holzung und Rückschnitt, Pflanzung und Pflege von Bäumen
- Grundräumung in Handarbeit
- Unterhaltung von Rohrleitungen: Unterstützung bei Rohrleitungsreparaturen, Einmessen von Schächten und Rohrleitungen, Kontrolle und Reinigung von Überflurschächten
- Unterhaltung Wehre/Staue: Reparaturen, Kontrolle und Einstellung der Anlagen, Anstrich von Stauen und Wehren, Erneuerung von Staubohlen
- Instandsetzung von Bauwerken: Kontrolle wasserbaulicher Anlagen, Beseitigung von Schäden an Fischaufstiegsanlagen, Kontrollen bei Eisgang und Frühjahrshochwasser
- Bedienung von Bagger bis 10 t

Anforderungen:

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Tiefbaufacharbeiter, Techniker, Meister oder Polier
- Berufserfahrungen in den Bereichen Straßen-, Tief-, Meliorations- und Wasserbau sind wünschenswert, einschließlich Kartenlesen von Lageplänen, Längsschnitten und Detailzeichnungen
- Erfahrungen im Umgang mit Technik (Bedienberechtigung Bagger bis 10 t, Motorsägenführerschein, Nivellier- und GPS-Vermessungstechnik)
- Führerschein Klasse B
- Belastbar, flexibel, teamfähig und motiviert
- Gute physische Konstitution, da Arbeitsaufgaben oft im unwegsamen Gelände und auf Baustellen zu erfüllen sind,

Wasser- und Bodenverband
„Untere Tollense / Mittlere Peene“
Der Verbandsvorsteher
Anklamer Straße 10
17126 Jarmen

Telefon: 039997/33120
E-Mail: wbv-at-dm@wbv-mv.de

einschließlich guter Kommunikationsfähigkeiten mit Baubetrieben, Auftraggebern, Kommunen, Landwirten und Anwohnern

- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office, Nutzung digitales Gewässernetz, Dokumentation von Rohrleitungsreparaturen)
- Bereitschaft zu Verantwortungsübernahme und Weiterbildung

Bei der Besetzung des Stellenangebotes findet ein Tarifvertrag Anwendung. Tarifvertrag: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Zur Beantwortung von fachlichen und personalrechtlichen Fragen steht der Geschäftsführer, Herr Lange, unter der Telefonnummer 039997 3312-0 zur Verfügung.

Aussagefähige Bewerbungen mit aktuellem Lichtbild, tabellarischen Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Zeugnissen und Beurteilungen, vorzugsweise per E-Mail in einer PDF-Datei mit dem Betreff „Gewässerarbeiter“ sind bis zum 22.02.2019 zu richten an:

E-Mail: wbv-at-dm@wbv-mv.de

ersatzweise auf dem Postweg an den
Wasser- und Bodenverband
„Untere Tollense/Mittlere Peene“
Anklamer Straße 10, 17126 Jarmen

Nach Abschluss der Stellenbesetzungsverfahren verbleiben die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen einen Monat bei der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes und werden danach vernichtet. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 b) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen - in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz MV.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden.

Jarmen, 25. Januar 2019

gez. Leddig

Verbandsvorsteher



Terminplan Gewässerschau 2019

vom 12. März bis 4. April 2019

Termin	SB	Gemeinde / Bereich	Treffpunkt	
Dienstag, 12. März 2019	10.00 Uhr	5	Hansestadt Demmin, Warrenzin, Dargun	Ordnungsamt Hansestadt Demmin
Mittwoch, 13. März 2019	10.00 Uhr	5	Utzedel, Siedenbrünzow, Hohenmocker	Gemeindehaus Siedenbrünzow
Donnerstag, 14. März 2019	10.00 Uhr	5	Kletzin	Stützpunkt Wüstenfelde

Dienstag, 19. März 2019	10.00 Uhr	5	Beggerow, Hohenbollentin	Landwirtschaftsbetrieb Beggerow
Mittwoch, 20. März 2019	8.00 Uhr	5	Verchen, Schönfeld	Marktfrucht Lindenhof, Sitz Schönfeld
Mittwoch, 20. März 2019	10.00 Uhr	5	Borrentin, Meesiger	Kindergarten Gnevezow
Donnerstag, 21. März 2019	10.00 Uhr	6	Bentzin, Kruckow, Tutow	Bentziner Ackerbau GmbH, Büro
Dienstag, 26. März 2019	10.00 Uhr	6	Jarmen, Völschow, Neetzow-Liepen	WBV Jarmen, Büro
Mittwoch, 27. März 2019	10.00 Uhr	6	Daberkow, Alt Tellin	Daberkow, Büro Gemeindehaus
Donnerstag, 28. März 2019	8.00 Uhr	7	Sassen-Trantow, Görmin	Landwirtschaftsbetrieb Sassen, Büro
Donnerstag, 28. März 2019	10.00 Uhr	7	Loitz, Süderholz	Landwirtschaftsbetrieb Leddig in Rustow
Mittwoch, 3. April 2019	8.00 Uhr	8	Dersekow, Weitenhagen	Landwirtschaftsbetrieb Dersekow, Büro
Mittwoch, 3. April 2019	10.00 Uhr	8	Dargelin, Behrenhof, Groß Kiesow	Landgut Behrenhoff, Büro
Donnerstag, 4. April 2019	10.00 Uhr	8	Gützkow, Bandelin	Geinderaum Bandelin

Schaubeauftragter:

Schaubezirk (SB) 5	Herr Reinhard Jaschob
Schaubezirk (SB) 6	Herr Hans-Dieter Lindemann
Schaubezirk (SB) 7	Herr Stephan Bahls
Schaubezirk (SB) 8	Frau Liselotte Mähl

Jarmen, den 11. Januar 2019

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 12. November 2015, genehmigt am 19.11.2015

gemäß § 47 Abs. 1 Ziff. 2, § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 06. Dezember 2018 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“

1. § 23 Veranlagungsregel

Die Anlage zu § 23 Abs. 2 Zu- und Abschläge nach dem ALKIS-Nutzungskatalog wird wie folgt geändert:

NA-Schlüssel	NA-Bereich	NA-Gruppe	NA-Art	Abschläge	Zuschläge
11000	Siedlung	Wohnbaufläche		-	200
12000	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche		-	200
12100 - 12190	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche	-	200
12200 - 12290	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Handel- und Dienstleistung	-	200
12301 - 12382	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Versorgungsanlage	-	200
12401 - 12440	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Entsorgung	-	200
16000	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung		-	200
16100 - 16212	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung	Gebäude- und Freifläche	-	200
17000	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung		-	200
17110 - 17170	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Öffentliche Zwecke	-	200
17200	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Parken	-	200
19000	Siedlung	Friedhof		-	200
19001	Siedlung	Friedhof	Gebäude- u. Freifläche	-	200
21001 - 21010	Verkehr	Straßenverkehr		-	200
22000 - 22060	Verkehr	Weg		-	200
23000 - 23060	Verkehr	Platz		-	200

24000 - 24021	Verkehr	Bahnverkehr	-	200
25000 - 25050	Verkehr	Flugverkehr	-	200
26000 - 26040	Verkehr	Schiffsverkehr	-	200

Die anderen Nutzungsarten sind von der Änderung nicht betroffen und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 14.12.2018 gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt.



Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: **41 K 32/18**

Greifswald, 16.01.2019

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 08.04.2019	10:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberver- waltungsgerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifs- wald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lühmansdorf

Gemar- kung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Brüssow	I, 35/1	Landwirt- schafts- fläche, Alt Brüssow 3	Alt Brüssow 3	6.220	411
Brüssow	I, 36/1	Gebäude- und Frei- fläche, Land- wirtschafts- fläche, Alt Brüssow	Alt Brüssow	5.969	411

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude.

Brüssow/Lühmansdorf ist günstig gelegen: Fahrtzeit etwa 5 Minuten bis Karlsburg (Herz- und Diabeteszentrum), ca. 22 Minuten nach Greifswald, nur etwa 15 Minuten zur Insel Usedom.;

Verkehrswert: 30.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.04.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:n Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

gez. *Kmieciak*

Rechtspflegerin

Beglaubigt



EUTB Bürgerhafen - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Wir beraten alle Menschen mit (drohender) Behinderung sowie deren Angehörige, Partner und gesetzliche Vertreter zu allen Fragen rund um Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen. Wir beraten kostenlos, unbürokratisch sowie

unabhängig von Leistungserbringern und Leistungsträgern. Beratungstermine nach Vereinbarung, im Einzelfall sind wir in der gesamten Region Vorpommern-Greifswald Nord auch aufsuchend tätig.

Unsere Kontaktdaten

EUTB Bürgerhafen – Pommerscher Diakonieverein e. V.

Rakower Straße 18, 17489 Greifswald, Telefon: 03834 8359830 und 03834 8876107, E-Mail: teilhabeberatung@buergerhafen.de

Amtsgericht Greifswald

-Vollstreckungsgericht-

Az.: 41 K 32/18

Kurzexpose

Objekt: Ein fiktiv freizulegendes, derzeit noch mit einem (vermieteten) Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude (Lager- und Abstellflächen), bebautes Grundstück.

Lage: 17495 Lühmannsdorf, Alt Brüssow 3/ Alt Brüssow.

Wohnfläche: ca. 123 m²

Grundstücksgröße: 12.189 m²

Etagezahl: Ein Vollgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss beim Einfamilienwohnhaus.

Baujahre: Ursprungsbaujahre ca. 1979.

Bemerkungen: Die Baulichkeiten sind fiktiv abzubrechen, da eine Sanierung/Modernisierung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht darstellbar ist.

Verkehrswert: 30.000,- €.



Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Gützkow/Bandelin

Am 28. Februar 2019 findet um 18:00 Uhr im Gemeinderaum Bandelin, Fleckenweg 21 b die nächste Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gützkow/Bandelin statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des neuen Vorstandes
6. Beschlüsse zur Weiterverpachtung der Jagdflächen
7. Sonstiges

Für den Fall, dass die Versammlung am 28. Februar 2019 um 18:00 Uhr nicht beschlussfähig ist, wird hiermit zum zweiten Mal mit gleicher Tagesordnung am gleichen Ort um 18:15 Uhr geladen.

Dann wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen.

Keim

Jagdvorsteher**Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ gibt bekannt, dass die jährliche Verbandsschau in den Gemeinden

	Datum	Zeit	Treffpunkt
Lühmannsdorf	am 08.04.2019	8:30 Uhr	Parkplatz Kaufhalle Lühmannsdorf
Wrangelsburg	am 08.04.2019	8:30 Uhr	Parkplatz Kaufhalle in Lühmannsdorf
Karlsburg	am 08.04.2019	8:30 Uhr	Parkplatz Kaufhalle in Lühmannsdorf
Groß Kiesow	am 11.04.2019	8:30 Uhr	Agrar GbR Groß Kiesow
Züssow	am 11.04.2019	8:30 Uhr	Agrar GbR Groß Kiesow in Groß Kiesow

stattfinden. Die Schau ist öffentlich.

Entsprechend § 30 (2) der Satzung bitten wir um Bekanntmachung in den Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Schalli

Geschäftsführer

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rubkow

Laut Vollversammlungsbeschluss vom 15.03.2016 erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht für die Jagdjahre 2016/2017 bis 2018/2019 (3 Jahre) bis zum 30.06.2019.

Die Auszahlung erfolgt bargeldlos an alle Jagdgenossen bzw. deren Beauftragte und Rechtsträger, die bis zu diesem Zeitpunkt ihren Grundbesitz und Bankdaten beim Jagdvorstand im Genossenschaftskataster geklärt haben. Alle Ansprüche aus den Jagdjahren 2010/2011 bis 2015/2016 (6 Jahre) verjähren per 31.05.2019. Da bis dato nur gut 40 % der Besitzverhältnisse und Bankdaten im Genossenschaftskataster geklärt sind, werden hiermit nochmals alle Jagdgenossen bzw. deren Beauftragte und Rechtsträger an Ihre Mitwirkungspflicht erinnert und aufgefordert zur Auszahlung dem Jagdvorstand ihre aktuellen Bankdaten mitzuteilen.

Berichtigungen, Änderungen, Streichungen und Ergänzungen zum Zwecke der Aktualisierung des Genossenschaftskatasters sind dem Jagdvorstand unter Angabe der Gründe und Beibringung der Nachweise persönlich bzw. schriftlich anzuzeigen. Zu diesem Zweck liegt das Jagdkataster in der Zeit vom 11.02.2019 bis zum 05.03.2019 jeweils zu den Sprechzeiten Montags von 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindebüro öffentlich aus.

Der Jagdvorstand

Rubkow, den 14.01.2019